

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4174	Gesundheitswesen	SM	12.	17/4345	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	17/4447	Energie	UM	13.	17/4369	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
3.	17/911	Sozialversicherung	SM	14.	17/4374	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	17/4299	Jugendschutz	SM	15.	17/4259	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	17/4443	Gesundheitswesen	SM	16.	17/4363	Schulwesen	KM
6.	17/4365	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/4008	Schulwesen	KM
7.	17/3859	Verkehr	VM	18.	17/4196	Steuersachen	FM
8.	17/2749	Naturschutz und Landschaftspflege	MLR	19.	17/4281	Steuersachen	FM
9.	17/3102	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	VM	20.	17/4251	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM
10.	17/4169	Soziale Grundsicherung	WM				
11.	17/4227	Schulwesen	KM				

**1. Petition 17/4174 betr. Anerkennung von Osteopathie als Heil- und Medizinalberuf****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begeht die „sofortige gesetzliche Anerkennung und Berufszulassung für akademisch qualifizierte Osteopath/-innen (M.Sc.)“.

**II. Sachverhalt**

Osteopathische Behandlungen werden in Deutschland von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Personen, die eine Ausbildung oder ein Studium der sogenannten Osteopathie absolviert haben, durchgeführt. Ein eigenständiges Berufsbild „Osteopath/-in“ existiert bislang nicht. Nach wohl überwiegender Rechtsauffassung – die die Landesregierung teilt – ist für die Ausübung der Osteopathie eine ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis für die Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilPrG) erforderlich, da die Ausübung der Osteopathie im Sinne von § 1 Absatz 2 HeilPrG Heilkunde im Sinne einer Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen darstellt (siehe zum Diskussionsstand: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Osteopathie – Ausübung, Ausbildung und Studien – WD 9 – 3000 – 091/19).

Der Petent moniert vor diesem Hintergrund, dass die Ausübung von Osteopathie trotz qualifizierter Ausbildung an den Erwerb der ärztlichen Approbation oder einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz gebunden ist. Er begeht die Verabschiedung eines Gesetzes durch den Landtag von Baden-Württemberg, mit dem das zur eigenverantwortlichen und weisungsfreien Ausübung von Heilkunde berechtigte Berufsbild der Osteopathin und des Osteopathen etabliert würde.

**III. Rechtliche Würdigung**

Eine landesrechtliche Regelung im Sinne des Petenten ist nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mit Blick auf die grundgesetzliche Kompetenzverteilung weder zulässig (dazu unter 1.) noch zweckmäßig (dazu unter 2.).

**1. Keine Gesetzgebungskompetenz des Landes**

Nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse zuweist. Eine solche Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an den Bund findet sich vor allem in den Vorschriften über die ausschließliche (Artikel 73 und Artikel 105 Absatz 1 GG) und die konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 74 und Artikel 105 Absatz 2 GG). Das Grundgesetz enthält – von der Ausnahme des Artikel 109 Absatz 4 GG abgesehen – eine vollständige Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten entweder auf den Bund oder die Länder. Doppelzuständig-

keiten sind den Kompetenznormen fremd und wären mit der Abgrenzungsfunktion der Gesetzgebungszuständigkeiten unvereinbar. Mit Hilfe der in den Artikel 73 und Artikel 74 GG enthaltenen Kataloge grenzt das Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durchweg alternativ voneinander ab.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung u. a. auf die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe. Unter den Begriff der ärztlichen Heilberufe fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Berufe des Arztes, des Zahnarztes und des Tierarztes. Andere Heilberufe im Sinne der Nummer 19 sind solche, die die Heilkunde unmittelbar zum Gegenstand haben. Hierzu gehören insbesondere die sogenannten Heilhilfsberufe, wie Hebammen, Krankenpfleger, Krankengymnasten, Notfallsanitäter, Diätassistenten und auch Heilpraktiker. Der Begriff der Zulassung ist eng auszulegen und umfasst nur die Gestattung der Berufsaufnahme und nicht die Vorschriften über die Berufsausübung. Umfasst werden im Wesentlichen die Vorschriften, die sich auf Erteilung, Zurücknahme und Verlust der Approbation oder auf die Befugnis zur Ausübung des Berufs beziehen. Der Bundesgesetzgeber ist also befugt, über die Beschreibung der Berufsbilder und die Festlegung der Zulassungsbedürftigkeit hinaus die Zulassungsvoraussetzungen und deren Nachweis sowie das Prüfungswesen zu regeln. Das Recht der Berufsausübung fällt dagegen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der Petent begeht die landesrechtliche Regelung der Osteopathie als eigenverantwortlich und weisungsfrei auszübender akademischer Heil- und Medizinalberuf, der zur Ausübung von Heilkunde berechtigt. Damit fällt die vom Petenten begehrte landesrechtliche Regelung unter den Kompetenztitel von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder nach Artikel 72 Absatz 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung (nur), solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Ein die Länder von der Gesetzgebung ausschließendes Gebrauchmachen liegt vor, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage erschöpfend regelt. Dies kann positiv durch eine Regelung oder negativ durch einen absichtsvollen Regelungsverzicht erfolgen. Entscheidend ist stets, dass ein bestimmter Sachbereich tatsächlich umfassend und lückenlos geregelt ist oder nach dem objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte.

Der Bund hat nach hiesiger Rechtsauffassung von seiner Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Zulassung zur Ausübung der Heilkunde abschließend Gebrauch gemacht. Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert zu sein oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Absatz 2 und § 10 der Bundesärzteordnung innezuhaben, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz. Der Bund hat damit de lege lata die eigenverantwortliche und weisungsfreie Ausübung von Heilkunde auf die Be-

rufsbilder „Arzt“ und „Heilpraktiker“ beschränkt. Gesundheitsfachberufe (wie etwa Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden usw.) sind zur Krankenbehandlung nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung befugt.

## 2. Landesrechtliche Regelung nicht zweckmäßig

Losgelöst von der Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landes wäre es aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht zweckmäßig, ein auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg beschränktes Berufsbild „Osteopath/-in“, das zur eigenverantwortlichen und weisungsfreien Ausübung von Heilkunde berechtigt, zu etablieren. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die Rechts- oder Wirtschaftseinheit sowie den Patientenschutz sollte die Ausübung von Heilkunde im gesamtstaatlichen Interesse nur bundeseinheitlich durch eine bundesgesetzliche Regelung geregelt werden.

Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) hat sich vor diesem Hintergrund bereits im Jahr 2016 mit der Situation der Osteopathie befasst und das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, aus Gründen des Patientenschutzes zu prüfen, wie die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Voraussetzungen, Finanzierungs- und Haftungsfragen der osteopathischen Leistungserbringung ausgeräumt werden kann und zu prüfen, ob das Berufsbild Osteopathie einer Reglementierung durch ein eigenes Berufsgesetz bedarf (Beschluss der 89. GMK (2016) – TOP: 6.2 Berufsgesetz Osteopathie). Diese Forderung hat die GMK im Jahr 2019 erneut bekräftigt und um zeitnahe Umsetzung gebeten (Beschluss der 92. GMK (2019) – TOP: 8.10 Vereinheitlichung der Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Osteopathen).

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich CDU, CSU und SPD auf eine gesetzliche Regelung der Osteopathie verständigt (siehe Koalitionsvertrag Zeile 3606: „Die Osteopathie regeln wir bundesgesetzlich“).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

## 2. Petition 17/4447 betr. Energetische Gebäudesanierung, Härtefallregelung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert eine Verbesserung der KfW-Förderung. Die Forderungen des Petenten lassen sich unter zwei Obergesichtspunkten zusammenfassen:

1. die Verbesserung der Transparenz und Fairness durch einheitliche Bewertungsstandards, Transpa-

renz in Förderstatistiken und die Einbindung neutraler Institutionen bei Streitfragen.

2. Schutz vor Fehlentscheidungen und finanziellen Nachteilen durch die Prüfung von Härtefallausgleichen und die Einrichtung eines Überprüfungs- und Korrekturmechanismus.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent hatte eine umfangreiche Sanierung seines Gebäudes vorgenommen, um den Standard KfW-EH-55 zu erreichen. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen und seiner Meinung nach uneinheitlichen Prüfstandards hat die KfW ihm keine Förderung bewilligt. Dagegen hat er geklagt, jedoch in zwei Instanzen, aufgrund seiner Meinung nach falschen Sachverständigungsgutachten, kein Recht erhalten.

Mit seiner Petition regt er an, dass der Landtag folgende Maßnahmen prüft und unterstützt:

- Einheitliche landesweite Bewertungsstandards für KfW-Sanierungen (EH 55), verbindlich für Energieberater und Gerichte.
- Einbindung neutraler Institutionen (KEA BW, Zukunft Altbau) bei Streitfragen.
- Verpflichtende Transparenz in Förderstatistiken, um Erfolgsaussichten nachvollziehbar zu machen.
- Prüfung eines Härtefallausgleichs für Bürger, die durch widersprüchliche Bewertungen massive finanzielle Schäden erleiden.
- Einrichtung eines Überprüfungs- und Korrekturmechanismus bei der KfW, um Fälle nachträglich anzuerkennen, in denen Sanierungen objektiv erfolgreich waren, aber zunächst abgelehnt wurden.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Der Landtag hat keine Prüfungszuständigkeit bei Entscheidungen von Bundesbehörden. Insofern kann er nichts zu internen Bewertungsstandards der KfW-Förderung sagen, eine Förderstatistik von Bundesförderprogrammen herausgeben oder einen Überprüfungs- und Korrekturmechanismus bei der KfW einführen.

Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Petitionsausschuss keine Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen. Im Zivilprozess gilt die Verhandlungs-/Dispositionsmaxime, die auch Beibringungsgrundsatz genannt wird. Hierbei muss grundsätzlich jede Partei diejenigen Tatsachen beweisen, die für sie günstig sind. Um der Beweislast gerecht zu werden, können verschiedene Beweismittel genutzt werden. Dazu gehört auch das Sachverständigungsgutachten. Eine erfolgreiche Beweisführung setzt voraus, dass die entsprechenden Beweise rechtzeitig und ordnungsgemäß im Verfahren vorgelegt oder benannt werden. Im Zivilprozess besteht kein Anlass für die Einbindung neutraler Institutionen bei Streitfragen.

Die Prüfung eines Härtefallausgleichs ist hier nicht angezeigt. Ein Härtefallausgleich ist in der Regel dafür da, um besonders benachteiligte oder unver schuldete Fälle zu unterstützen, die nicht durch die allgemeinen Regelungen und Gesetze abgedeckt sind. Weiterhin ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, alle möglichen Risiken und Unsicherheiten abzudecken. Es gibt immer ein allgemeines Rest risiko, das die Bürgerinnen und Bürger selbst tragen müssen.

Insbesondere bei rechtlichen Auseinandersetzungen besteht immer ein Prozess- und Kostenrisiko, welches durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung abgemildert werden kann. Im Rahmen der anwalt lichen Beratung muss darauf hingewiesen werden. Aus der Petition geht nicht eindeutig hervor, ob der Petent mit der Sanierung bereits begonnen hatte, bevor der negative Förderbescheid erlassen wurde. Falls ja, hat er dies auf eigenes finanzielles Risiko getan.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

### **3. Petition 17/911 betr. Berufungsausschuss des Zulassungsausschusses**

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Bestellung einer Person als Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschusses für den Bezirk T. Die Petition richtet sich gegen diese Bestellung bzw. gegen diejenigen Institutionen, die für die Bestellung verantwortlich sind. Im Ergebnis begeht der Petent eine Beendigung der Tätigkeit.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Angaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) ist die Person im Hauptberuf Richter am Landgericht T.

Er sei am 19. Dezember 2013 durch die KZV BW, Bezirksdirektion T., zum Vorsitzenden des Zulassungs-Berufungsausschusses für den Regierungsbezirk T. bestellt worden, nachdem dieses Ehrenamt bereits im Vorfeld von ehemaligen Richtern am Landgericht T. ausgeübt worden war.

Der Petent ist der Auffassung, dass aufgrund von § 4 Richtergesetz (DRiG) die Person durch ihre Tätigkeit in einer anderen Funktion der Exekutive (hauptamtlicher Richter), an einer Tätigkeit als Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschusses (Ehrenamt) gehindert ist. Er habe als Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschlusses in einem Klageverfahren einer vom Petenten vertretenen Zahnärztin Schriftsätze an das Sozialgericht R. geführt und den Zulassungs-Be

rufungsausschuss in einer Verhandlung der Klage am 9. Februar 2022 vor dem Sozialgericht vertreten.

Die KZV BW teilt mit, dass die Mandantin des Petenten gegen eine Entscheidung des Zulassungs-Berufungsausschusses, Rechtsmittel eingelegt hat. Dadurch sei es zu dem Prozess beim Sozialgericht R. gekommen, bei dem der Zulassungs-Berufungsausschuss als Beklagter durch die Person vertreten wurde. Die Klage sei durch Urteil vom 9. Februar 2022 abgewiesen worden. Gegen dieses Urteil habe der Petent mit Schreiben vom 18. Februar 2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegt.

Auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Zulassungsbeschränkungen für Vertragszahnärzte zum 1. April 2007 kämen Verfahren vor den Zulassungs-Berufungsausschüssen im Bereich der KZV BW nur außerordentlich selten vor. Der hier in Rede stehende Fall sei die erste und einzige Entscheidung, die der Zulassungs-Berufungsausschuss für den Regierungsbezirk seit der Ernennung der Person zum Vorsitzenden getroffen hat.

Die KZV BW weist darauf hin, dass die Person ihr Ehrenamt als Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschusses für den Bezirk T. mittlerweile niedergelegt hat und dieses auch künftig nicht mehr ausüben wird. Mit der Niederlegung seines Amtes als Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschusses seien sicherheitshalber bereits die entsprechenden Konsequenzen gezogen, um die Rechtssicherheit künftiger Entscheidungen diesbezüglich nicht zu gefährden. Die Zulassungs-Berufungsausschüsse der übrigen Bezirke der KZV BW seien allesamt mit Personen besetzt, die nicht den Vorgaben des DRiG unterfallen.

Zur rechtlichen Einordnung von Entscheidungen des Zulassungs-Berufungsausschusses teilt die KZV BW folgendes mit:

„Beim Zulassungs-Berufungsausschuss handelt es sich um die zweite Verwaltungsinstanz der gemeinsamen Selbstverwaltung von Zahnärzten und Krankenkassen in Zulassungssachen. Mit seiner Anrufung ist der Zulassungs-Berufungsausschuss für die Zulassungssache ausschließlich zuständig. Der Zulassungsausschuss verliert seine Entscheidungskompetenz mit der Anrufung des Zulassungs-Berufungsausschusses vollständig. Insbesondere ist auch – dies unterscheidet das Verfahren vor den Zulassungsgremien von sonstigen zweistufigen Verwaltungsverfahren – keine Abhilfentscheidung des Zulassungsausschusses vorgesehen. Daraus folgt, dass der Zulassungs-Berufungsausschuss stets die abschließende Verwaltungsentscheidung nach einem Widerspruch trifft. Allein der Bescheid des Zulassungs-Berufungsausschusses wird Gegenstand eines ggf. nachfolgenden Klageverfahrens; der Bescheid des Zulassungsausschusses geht in der Entscheidung des Zulassungs-Berufungsausschusses auf und ist damit rechtlich nicht mehr existent. Der Zulassungs-Berufungsausschuss überprüft nicht etwa nur die Entscheidung des Zulassungsausschusses auf Rechtsfehler, sondern trifft eine eigene Sachentscheidung; der Zulassungs-Berufungsausschuss ist

dabei an die Feststellungen des Zulassungsausschusses nicht gebunden. Der Zulassungs-Berufungsausschuss hat die Zulassungssache in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung vollinhaltlich und umfassend zu prüfen.“

Der Zulassungs-Berufungsausschuss ist, wie auch der Zulassungsausschuss selbst, mit drei Vertretern der Zahnärzte und drei Vertretern der Krankenkassen besetzt. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Zulassungs- und Zulassungs-Berufungsausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Dies sichert die Unabhängigkeit der Mitglieder ebenso wie das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis. Im Gegensatz zum Zulassungsausschuss besteht der Zulassungs-Berufungsausschuss darüber hinaus noch aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt. Damit ist Stimmengleichheit im Zulassungs-Berufungsausschuss ausgeschlossen. Dem Vorsitzenden kommt mit seiner bei Punkt den Ausschlag gebenden Stimme, aber auch weil er die Beschlüsse schreibt und den Zulassungs-Berufungsausschuss vor Gericht vertritt, eine zentrale Rolle zu. Der Vorsitzende ist Teil des Kollegialbehörde Zulassungs-Berufungsausschuss und weder selber Behörde noch allein, eigenständiges Organ des Zulassungs-Berufungsausschusses. Aufgrund dieser Sonderstellung verwirklicht der Vorsitzende das für gerichtliche Entscheidungen konstitutive Element der Neutralität gegenüber den Beteiligten und ihren Belangen.“

### III. Würdigung

Die Regelung des § 4 DRiG dient der Sicherung des verfassungsrechtlich zentralen Grundsatzes der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz – GG) durch das Verbot der mit dem Richteramt unvereinbaren Tätigkeiten im Bereich der Staatsgewalt außerhalb der Rechtsprechung.

Die Zulassungsgremien (Zulassungsausschüsse und Berufungsausschüsse) sind selbstständige und nicht weisungsgebundene Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Zulassungsgremien sind auch Behörden im Sinne des § 1 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V, sie sind beteiligungsfähig im Verwaltungsverfahren (§ 10 Nummer 3 SGB X) und parteifähig im sozialgerichtlichen Verfahren (§ 70 Nummer 4 in Verbindung mit § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGG).

Ob vor diesem Hintergrund die ehrenamtliche Tätigkeit eines Richters als Vorsitzendem des Zulassungs-Berufungsausschusses einen Verstoß gegen § 4 DRiG darstellt und inwieweit ein solcher gegebenenfalls auf die konkrete Entscheidung des Zulassungs-Berufungsausschusses unter Vorsitz von Herrn B. durchschlägt, war Gegenstand des Verfahrens (s. o.) vor dem Landessozialgericht. Das Verfahren wurde durch die Rücknahme der Berufung durch die Klägerseite am 12. Mai 2025 beendet.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KZV BW. Wird durch das Handeln oder Unterlassen eines Versicherungsträgers das Recht verletzt, soll die Auf-

sichtsbehörde gemäß § 88 SGB Sozialgesetzbuch Viertes Buch zunächst beratend darauf hinwirken, dass der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt.

Die betroffene Person hat mittlerweile ihr Ehrenamt als Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschusses für den Bezirk T. niedergelegt und wird dieses auch künftig nicht mehr ausüben. Die Zulassungs-Berufungsausschüsse der übrigen Bezirke der KZV BW sind allesamt mit Personen besetzt, die nicht den Vorgaben des DRiG unterfallen.

Eine rechtsaufsichtliche Entscheidung über die Frage, ob ein Richter Vorsitzender des Zulassungs-Berufungsausschusses sein kann, ist insofern nicht (mehr) erforderlich.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

## 4. Petition 17/4299 betr. Beschwerde über das Jugendamt

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine Schilderung/Darstellung des Jugendamts im Zusammenhang mit einer vorgelegerten Gefährdungseinschätzung des Jugendamts betreffend seine Tochter. Er moniert, dass das Jugendamt die Pflicht zur Neutralität/Sachlichkeit nicht gewahrt habe, da das Jugendamt im Nachgang einer Gefährdungseinschätzung nicht klar zwischen festgestellten Tatsachen und subjektiven Schilderungen, sowie eigenen Bewertungen getrennt habe. Dies verletze ihn in seinen Persönlichkeitsrechten (Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz).

Der Petent bittet um Prüfung,

- ob das Vorgehen des Jugendamtes mit den Anforderungen an Neutralität, Sachlichkeit und Persönlichkeitsschutz vereinbar ist;
- ob Jugendämter verpflichtet werden müssen, in Stellungnahmen deutlich zwischen Tatsachen, unüberprüften Schilderungen und fachlichen Einschätzungen zu unterscheiden;
- wie künftig verhindert werden kann, dass eingestellte Strafverfahren ignoriert und betroffene Eltern einseitig durch unbelegte Vorwürfe belastet werden.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist Vater der 2016 geborenen Tochter und seit Anfang 2023 von der Kindsmutter getrennt. Zwischen ihnen bestand ein massiver Konflikt. Die Kindsmutter bat im Februar 2023 beim Jugendamt

und Polizei um Hilfe, woraufhin sie mit der Tochter in einer beschützenden Einrichtung untergebracht wurden. Im Mai 2023 beschloss das Amtsgericht auf Antrag der Kindsmutter Gewaltschutzanordnungen gegen den Petenten.

Gegen den Petenten wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Nachstellung, sowie wegen Körperverletzung und Beleidigung eingeleitet. Bezüglich des Tatvorwurfs der Nachstellung wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt, bezüglich des Tatvorwurfs der Körperverletzung und Beleidigung wurde der Anzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben und auf den Privatklageweg verwiesen (§§ 374, 376 StPO).

Im Juni 2024 trafen die Eltern nach Antrag des Petenten auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts vor dem Amtsgericht eine Vereinbarung, nach der der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes künftig bei der Mutter liegt. Eine Umgangsregelung mit dem Vater wurde festgelegt. Eine freiwillige Elternkonfliktberatung soll an einer entsprechenden Beratungsstelle begonnen werden. Die Eltern sicherten wechselseitig zu, in Anwesenheit des Kindes nicht negativ über den jeweils anderen Elternteil zu sprechen. Der Vater sicherte ferner zu, die Tochter nicht zu ihren Beweggründen zu befragen, sowie diese nicht zu schimpfen oder gar auf den Po zu hauen.

Mit Schreiben des Polizeireviers vom 30. Juli 2024 wurde dem Jugendamt mitgeteilt, dass der Petent laut der Kindsmutter seiner Tochter „so stark auf den Hintern geschlagen habe, dass diese längere Zeit nicht mehr sitzen konnte“. Zudem soll er seiner Tochter ohne deren Wissen einen GPS-Tracker in den Schulranzen gesteckt haben.

Ende August 2024 berichtete die Tochter des Petenten dem Jugendamt im Einzelgespräch u. a., dass der Vater sie in der Vergangenheit auf den Po gehauen habe. An Details, Zeiträume oder Gründe könne sie sich nicht erinnern. Im Beisein der Mutter und deren Lebensgefährten gab sie ohne deren Zureden an, sich nun zu erinnern, dass der Papa sie auf den Po gehauen habe, als sie nicht so gelaufen sei, wie er sich das vorstelle.

Im September 2024 wurde die Angelegenheit im Beisein mehrerer Fachkräfte im Sinne des Kindeswohls bewertet. Eine Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wurde nicht festgestellt.

Am 19. Mai 2025 wurde der Kindsmutter durch das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Entscheidung über schulische Angelegenheiten hinsichtlich der Tochter übertragen. Gegen diesen Beschluss legte der Petent Beschwerde ein.

Infolge einer Bitte des Petenten auf „Überprüfung der aktuellen Lage unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls“ verfasste das Jugendamt das „Protokoll Bewertungsteam Kindeswohl“ vom 17. Juni 2025.

Der Petent erhob beim Jugendamt Beschwerde „wegen unzutreffender Darstellung in der Stellungnahme vom 17. Juni 2025, Protokoll Bewertungsteam Kindeswohlgefährdung“. Konkret bemängelte er, dass das Jugendamt den Vorwurf, der Petent habe der Tochter auf den Po geschlagen in ihren Stellungnahmen aufrechterhalte, die Schilderungen der Tochter als glaubhaft und maßgeblich für die Risiko einschätzung einstufe und trotz Einstellung des Strafverfahrens gegen den Petenten den vorgenannten Vorwurf als erwiesene Tatsache darstelle. Der Petent sieht sich in seinen Rechten verletzt, da das Jugendamt nicht zwischen festgestellten Tatsachen und bloßen Einschätzungen unterschieden und die Pflicht zur Neutralität und Sachlichkeit nicht gewahrt habe.

Dies wird seitens des Jugendamts zurückgewiesen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Jugendamt führt aus, dass es die Information zu den Schlägen des Petenten auf den Po der Tochter richtigerweise als gewichtigen Anhaltspunkt für die Gefährdung des Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII gewertet habe, woraufhin eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen gewesen sei.

Das Jugendamt weist darauf hin, dass die Kinderschutzverfahren nicht durch Einstellung eines Strafverfahrens enden und im Rahmen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft die gewichtigen Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII nicht hinreichend beleuchtet oder ausgeräumt wurden. Das Jugendamt weist den Vorwurf des Petenten, den Sachverhalt als erwiesene Tatsache behandelt zu haben, zurück und merkt an, dass das Jugendamt die erlangten Erkenntnisse nach eingehender fachlicher Prüfung als gewichtigen Anhaltspunkt im Sinne des § 8a SGB VIII gewertet habe.

Dass das Jugendamt auch zu späteren Zeitpunkten in anderen Verfahren Einschätzungen schreiben und dabei auf die bisherige Aktenlage zurückgreifen muss, entspreche dem gesetzlichen Auftrag und stelle keine Verletzung in Persönlichkeitsrechten des Petenten dar.

Eine Unterscheidung zwischen festgestellten Tatsachen und fachlichen Bewertungen bzw. Einschätzungen durch das Jugendamt sei in den Stellungnahmen des Jugendamts durchgängig erfolgt.

Auf die Rüge der fehlenden Neutralität und Sachlichkeit des Jugendamts wird ausgeführt, dass das Jugendamt allparteilich vorzugehen und stets das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen habe. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung habe das Jugendamt keineswegs eine Neutralitätspflicht, sondern die Aufgabe sei zuvörderst, das Kindeswohl sicherzustellen. Dem sei mit dem Vorgehen des Jugendamts in dieser Sache vollumfänglich entsprochen worden.

Das als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Regierungspräsidium teilt die vom Jugendamt vertretene

Auffassung; die Vorgehensweise des Jugendamts entspreche den gesetzlichen Vorgaben.

In Bezug auf den insoweit angelegten Prüfungsmaßstab ist klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg – LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung weisungsfreier Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (siehe § 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig.

Die im Zusammenhang mit den Rügen des Petenten einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und SGB X werden seitens des betroffenen Jugendamts erkannt und rechtlich richtig angewandt. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind insoweit nicht ersichtlich.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, § 8a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 SGB X ist das Jugendamt hierbei verpflichtet, alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Nach § 21 SGB X können hierzu die Beweismittel herangezogen werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich erachtet werden. Nach § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII hat das Jugendamt ferner die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.

Das Jugendamt hat vorliegend sowohl die Tochter, als auch die Kindsmutter, sowie den Petenten einbezogen und ihnen hinreichend rechtliches Gehör gewährt.

Das Jugendamt muss insoweit nicht neutral sein, als dass es stets die Interessen des Kindes in den Vordergrund zu stellen hat.

Ferner ist das Jugendamt nicht an die Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gebunden. Eine solche Bindungswirkung, wie seitens des Petenten gewünscht, existiert nicht. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bezüglich des Tatvorwurfs der Körperverletzung der Anzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben und auf den Privatklageweg verwiesen wurde (§§ 374, 376 StPO). Das stellt keine Entscheidung in der Sache dar, sondern stellt lediglich fest, dass kein Interesse an der staatlichen Strafverfolgung besteht. Ein solches öffentliches Interesse besteht regelmäßig nur dann, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allge-

meinheit darstellt. Nur hierüber hat die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung getroffen.

Die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO betrifft lediglich den Tatvorwurf der Nachstellung, nicht hingegen der Körperverletzung.

Aber selbst die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts würde keine Bindungswirkung für die Bewertungen und Einschätzungen des Jugendamts entfalten.

Das Jugendamt prüft, wie dargelegt, anhand eines anderen Maßstabes als die Strafverfolgungsbehörde. Die Strafverfolgungsbehörden haben für die Erhebung einer öffentlichen Klage eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit festzustellen.

Das Jugendamt hingegen prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellbar sind und tritt im Falle der Bejahung nachfolgend in eine Gefährdungseinschätzung ein. Maßstab ist stets eine Gefährdung für das Wohl des Kindes abzuwenden. Das Vorgehen des Jugendamts ist insoweit nicht zu beanstanden.

Auf diese Feststellungen und Einschätzungen darf auch bei späteren Einschätzungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch das Jugendamt, wie z. B. Anhörung des Jugendamts in familiengerichtlichen Verfahren zurückgegriffen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 5. Petition 17/4443 betr. Reform der Notfallversorgung in Baden-Württemberg

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht, dass die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zwischen Ende März und Ende November 2025 vorgenommene Schließung von 18 Bereitschaftspraxen im Land ausgesetzt wird. Ferner fordert der Petent das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dazu auf, die KVBW dazu zu verpflichten, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um die Überlastung der verbliebenen Notfallstrukturen zu verhindern. Im Übrigen soll das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Transparenz über Finanzströme aus GKV-Mitteln an renditeorientierte Investoren schaffen, die Bundes-ebene auf notwendige gesetzliche Anpassungen hinweisen und seine landespolitischen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Versorgung flächendeckend zu sichern.

## II. Sachverhalt

In Baden-Württemberg gehen in den nächsten zehn Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge – 1955 bis 1965 – in den Ruhestand und schon jetzt findet nicht jede Hausärztin bzw. jeder Hausarzt eine Nachfolge für ihre Praxis. Die KVBW will angesichts dieser Entwicklung mit einer Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, ärztliche Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration zu schaffen.

Angesichts dieser Entwicklung hat die KVBW entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen.

Die Reform wird in zwei Schritten vollzogen. Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeine Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.
- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der

künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend hat die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sogenanntes Zukunftskonzept 2024+) erstellt, in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festgelegt und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgibt. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Zu der beispielhaft angesprochenen Schließung der Praxis in Münsingen und die Erreichbarkeit von Ausweichstandorten ist anzumerken, dass auch nach dieser Schließung 99 Prozent der Bevölkerung im Landkreis Reutlingen am Wochenende und an Feiertagen eine Bereitschaftspraxis in 30 Pkw-Minuten bzw. 100 Prozent der Bevölkerung in maximal 40 Pkw-Minuten erreichen kann.

Die Bereitschaftspraxis Münsingen wurde zum 30. September 2025 geschlossen. Die Auffangpraxis von Münsingen sind die Bereitschaftspraxen in Reutlingen und Ehingen. Um die Patientenströme aus dem geschlossenen Standort Münsingen an diesen Praxen versorgen zu können, wurden in Reutlingen und Ehingen zeitgleich mit der Schließung des Standorts Münsingen zusätzliche ärztliche Kapazitäten geschaffen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und dem Patientenservice der Rufnummer 116117 gewährleistet.

Mit Beginn der ersten Schließung hat die KVBW ein engmaschiges, wöchentliches Monitoring mit den Beteiligten eingeführt. Das bedeutet, dass sie Rückmeldungen der Notaufnahmen, der Bereitschaftspraxen, des Rettungsdienstes und des Patientenservices 116117 bei der KV SiS GmbH in Bezug auf die Zahl der Patientinnen und Patienten sowie die Hausbesuche eingeholt hat. Das Monitoring erfolgt für alle Bereitschaftspraxen über einen Zeitraum von drei Monaten. Im weiteren Fortgang kann dann die KVBW die Abrechnungsdaten der einzelnen Quartale auswerten.

Zu den bisherigen Ergebnissen des Monitorings teilt die KVBW in einer Pressemitteilung vom 1. September 2025 mit, dass ihr insgesamt keine signifikanten Zunahmen der Patientenzahlen in den Notaufnahmen gemeldet wurden. In einigen wenigen Notaufnahmen habe es in den ersten zwei bis drei Wochen ein leicht erhöhtes Patientenaufkommen gegeben, das sich anschließend wieder normalisierte. Manche Krankenhäuser hätten vorsorglich ihre Schichten personell verstärkt, konnten das aber nach wenigen Wochen wieder zurückfahren. Die von der KVBW in den verbleibenden Bereitschaftspraxen erweiterten ärztlichen Behandlungskapazitäten würden die Notaufnahmen

vor Ort spürbar entlasten und kommen der Bevölkerung und damit der Versorgung insgesamt zugute.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zeigen die bisherigen Ergebnisse des Monitorings auf, dass die KVBW mit den zusätzlichen Kapazitäten an den Auffangpraxen ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot für die Patientinnen und Patienten geschaffen hat, die von den Schließungen von Bereitschaftspraxen betroffen sind.

Im Übrigen beteiligt sich die KVBW an einer vom Minister für Soziales, Gesundheit und Integration geleiteten Unterarbeitsgruppe des Sektorenübergreifenden Landesausschusses, in der gemeinsam mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, den Rettungsdiensten, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den kommunalen Landesverbänden ein regelmäßiger Austausch über die Umsetzung der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes geführt wird. Das Gremium hat u. a. die Aufgabe, die Auswirkung der Reform auf die zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Rettungsdienste auf der Grundlage aktueller Daten eng zu begleiten und dort, wo es zu Patientenfehlsteuerungen kommt, entsprechende Reaktionen mit den Beteiligten abzustimmen.

Laut Presseberichten vom 6. November 2025 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung begonnen. Ein Kabinettsbeschluss könnte zeitnah kommen, danach würde der parlamentarische Prozess für das Gesetz starten. Der Entwurf liegt dem Sozialministerium vor und wird nun geprüft. Laut Berichten und bisherigen Ankündigungen des BMG soll der Entwurf auf der Gesetzesinitiative der Vorgängerregierung aufbauen, das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der von der alten Bundesregierung im letzten Jahr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung (Notfallgesetz) sah vor, den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten näher zu konkretisieren. Für die Standortfestlegung der geplanten Integrierten Notfallzentren (INZ) an Krankenhäusern nannte der Gesetzentwurf als eines von mehreren Kriterien, dass die INZ innerhalb von 30 Pkw-Minuten für mindestens 95 Prozent der zu versorgenden Menschen in einer Planungsregion erreichbar sein sollen.

Die KVBW hat ihr Standortkonzept mit dem gleichen Erreichbarkeitskriterium geplant. Sollte die Reform der Notfallversorgung dazu führen, dass der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten gesetzlich stärker reglementiert wird, wäre die Struktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Land gegebenenfalls an die dann neuen bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine Regulierung von investorenbetriebenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) vor. Die Maßnahme wird vom Ministerium für Soziales, Gesund-

heit und Integration unterstützt, da sie einer weiteren Kommerzialisierung der (zahn)ärztlichen Versorgung entgegenwirken kann. Hier besteht bereits eine Bundesratsentschließung vom 16. Juni 2023 mit verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen (u. a. Transparenzregelungen über Eigentümerstruktur und systemgerechte Verwendung der Beitragsmittel). Aufgrund bereits ergangener Entscheidungen des EuGH zum sogenannten „Fremdbesitzverbot“ (keine fachfremden Gesellschafter z. B. in einer Apotheke) ist der Weg für eine entsprechende und ausdrückliche deutsche Gesetzgebung geebnet. Die Zahnärzteschaft fordert, dass das im Koalitionsvertrag vorgesehene Regulierungsgesetz auch eine räumliche und fachliche Beschränkung für iMVZ enthalten soll. Nun ist der Bundesgesetzgeber am Zuge.

Dem Petenten geht es außerdem darum, dass die von der KVBW durchgeführte Reform das politische Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land berücksichtigt. Hierbei geht es um die Frage, welche Grundleistungen der Daseinsvorsorge und welche flächendeckende Grundversorgung genau zu gewährleisten ist, um gleichwertige (nicht „identische“) Lebensverhältnisse zu schaffen. Damit wird beispielsweise berücksichtigt, dass im ländlichen Raum nicht die gleiche Infrastruktur voneinander ist wie in Ballungszentren, wohl aber, dass eine Grundinfrastruktur überhaupt vorhanden ist.

Die KVBW will mit der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration zu schaffen. Damit wird auch eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung stabilisiert, die für die Bürger von großer Bedeutung ist.

Somit hat die KVBW mit ihrem Reformkonzept die gesamte Versorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur im Land im Blick. Die KVBW hat dafür ein Standortkonzept entwickelt, das für das gesamte Land gleiche Maßstäbe ansetzt. So sehen zum Beispiel die Erreichbarkeitskriterien vor, dass 95 Prozent der Bürger an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen sollen. Die KVBW richtet zudem ihr Standortkonzept nach Fahrzeiten und nicht nach Entfernen in Kilometern aus. Damit berücksichtigt sie, dass das Straßennetz in Baden-Württemberg unterschiedlich gut ausgebaut ist, die topografischen Verhältnisse je nach Region unterschiedlich sind und je nach Straße auch unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten. Unterschiede zwischen Stadt und Land werden dadurch nach Möglichkeit nivelliert.

Um die ärztliche Selbstverwaltung bei ihrem Sicherstellungsauftrag, insbesondere für die kinder- und jugendärztliche Versorgung, zu unterstützen, und diese langfristig stabil zu halten, setzt sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration schon seit langer Zeit gegenüber dem Bundesgesetzgeber dafür ein, dass die vertragsärztliche Bedarfsplanung reformiert wird. Ihre aus den 1990er-Jahren stammende Systematik ist inzwischen veraltet. Der steigende

Altersdurchschnitt in der Ärzteschaft und der Trend zu mehr Anstellung und Teilzeit lässt sich nicht bedarfsgerecht in der Bedarfsplanung abbilden. Eine prospektive Planung ist daher aufgrund der bundesgesetzlich bestimmten vertragsärztlichen Bedarfsplanung nicht möglich.

Ein anderer Weg, um die kinder- und jugendärztliche Versorgung langfristig zu stärken und Ärztinnen und Ärzte an bestimmte Praxen oder Standorte zu binden, ist der Ausbau der pädiatrischen Weiterbildungsstellen der KVBW. Ärztinnen und Ärzte ziehen nicht selten an den Ort ihrer Facharztreibereitung zurück oder fungieren bereits als zukünftige Nachfolgerinnen oder Nachfolger. Diesen sogenannten „Klebeeffekt“ gilt es zu nutzen. Daher hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die pädiatrischen Weiterbildungsförderstellen der KVBW für die Jahre 2024 und 2025 mit insgesamt 648 000 Euro (alle Plätze sind inzwischen vergeben) gefördert. Zudem wurde von der Landesregierung ein Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem Ziel, dass die Bundesregierung die Deckelung für die zur Verfügung stehenden geförderten Weiterbildungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen in der Kinder- und Jugendmedizin aufheben möge. Der Bundesrat hat diese Entschließung am 23. Mai 2025 gefasst (BR-Drs. 154/25 [Beschluss]). Nun ist der Bundesgesetzgeber aufgefordert, die bundesgesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ändern.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB V ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessengrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitüberlegungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsaufonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der

beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW im Rahmen der Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar sind und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### 6. Petition 17/4365 betr. Mobilfunknetz, Versorgungsprobleme

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet erhebliche und anhaltende Mobilfunkstörungen im Bereich G., die sich in häufigen Verbindungsabbrüchen, schwachem Internetempfang und zeitweiligem Netzausfall äußern sollen. Er fordert, dass die zuständigen Stellen die Netzabdeckung überprüfen und Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Mobilfunkversorgung ergreifen.

#### II. Sachverhalt

Der Petent beklagt erhebliche und andauernde Störungen der Mobilfunkversorgung im Bereich G. Nach seinen Angaben bestünden seit geraumer Zeit massive Beeinträchtigungen beim Telefonieren und bei der mobilen Datennutzung. Telefonverbindungen brechen regelmäßig ab, das mobile Internet sei häufig nicht oder nur mit sehr geringer Geschwindigkeit verfügbar und der Netzemppfang schwanke stark bis hin zum vollständigen Ausfall.

Nach Darstellung des Petenten handle es sich nicht um ein vereinzeltes oder anbieterspezifisches Problem, sondern um eine grundsätzliche Störung des

Mobilfunknetzes, von der auch viele andere Bürgerinnen und Bürger in G. betroffen seien. Er verweist auf die unmittelbare Nähe zu gut versorgten Gebieten und hält die Situation für technisch und infrastrukturell nicht nachvollziehbar. Der Petent fordert daher eine Überprüfung der Netzabdeckung, die Beseitigung etwaiger technischer Defizite sowie Maßnahmen zur Sicherstellung einer dauerhaft stabilen Mobilfunkversorgung im Bereich G.

Der Mobilfunknetzausbau und die Aufrechterhaltung der Versorgung fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur ist als Regulierungsbehörde für die Überwachung der Netzabdeckung, die Kontrolle der Einhaltung von Versorgungsverpflichtungen und die Bearbeitung entsprechender Beschwerden zuständig.

Zur Klärung des petitionsgegenständlichen Sachverhalts wurden Stellungnahmen der Mobilfunknetzbetreiber angefordert. Dabei wurden die Mobilfunknetzbetreiber aufgefordert zu folgenden Punkten eine Stellungnahme abzugeben:

- Sind die [vom Petenten] geschilderten Versorgungsprobleme bekannt?
- Wie stellt sich die Versorgungssituation in G. dar?
- Sind Ausbaumaßnahmen zu Verbesserung der Mobilfunkversorgung geplant?

Vonseiten der Mobilfunknetzbetreiber konnten keine dauerhaften netzseitigen Störungen oder längerfristigen Ausfälle im Bereich G. festgestellt werden. Nach Angaben der Mobilfunknetzbetreiber sind die örtlichen Mobilfunkstandorte betriebsbereit und funktionsfähig. Ein Mobilfunknetzbetreiber berichtete von Wartungsarbeiten an einem Standort im Bereich der genannten Postleitzahl, die Anfang Oktober 2025 beendet wurden. Konkrete Versorgungsdefizite sind den Mobilfunknetzbetreibern nicht bekannt.

Je nach Mobilfunknetzbetreiber sind im Bereich G. und Umgebung Erweiterungen im LTE- und 5G-Bereich vorgesehen. Bei einem Mobilfunknetzbetreiber befindet sich auch ein Neu-Standort im Bereich G.-S. in der Planung.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Sicherstellung einer flächendeckenden und angemessenen Mobilfunkversorgung obliegt grundsätzlich den Mobilfunknetzbetreibern im Rahmen der ihnen von der Bundesnetzagentur bei der Frequenzzuteilung auferlegten Versorgungsverpflichtungen. Die Bundesnetzagentur überwacht als Regulierungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtungen und kann bei Verstößen entsprechende Maßnahmen anordnen.

Eine Zuständigkeit des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen für den technischen Netzbetrieb besteht nicht. Gleichwohl wurde im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten der Sachverhalt zur Klärung an die zuständigen Mobilfunknetzbetreiber mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Eine über die oben genannte Wartungsarbeit hinaus-

gehende Störung des Mobilfunknetzes konnte vonseiten der Mobilfunknetzbetreiber nicht bestätigt werden. Ebenfalls wurden keine Versorgungsdefizite im Bereich G. benannt.

Sofern der Petent weiterhin Beeinträchtigungen der Mobilfunkversorgung feststellt, kann er sich unmittelbar an die Bundesnetzagentur wenden (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/Stoerung/start.html>). Diese ist für die Prüfung individueller Versorgungsprobleme und die Durchsetzung der gesetzlichen Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Netzbetreibern zuständig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

### 7. Petition 17/3859 betr. Verkehrswesen

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petition bezieht sich auf einen Wegabschnitt zwischen dem Gärtringer Bahnhof und der Grabenstraße entlang der Bahnlinie in Richtung Südwesten. Die Gemeinde Gärtringen hat in diesem Abschnitt die bisherige Beschilderung mit „Gehweg“ (VZ 239) und Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ (ZZ 1022-10) durch das Verkehrszeichen „Verbot für Kraftfahrzeuge“ (VZ 260) ersetzt. Der Petent wendet sich gegen die geänderte Beschilderung, da diese seiner Ansicht nach die Belange des Fußverkehrs nicht ausreichend berücksichtigen würde und fordert die Wiederherstellung der ursprünglichen Beschilderung.

Hierzu hatte der Petent bereits Klage erhoben und im Beschluss im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes des VG Stuttgart vom 20. Dezember 2024 zunächst recht bekommen. Im anschließenden Verfahren vor dem VGH Mannheim wurde dann der Antrag des Klägers mit Beschluss vom 27. Februar 2025 aus formalen Gründen wegen fehlender Antragsbefugnis für unzulässig erklärt.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petition bezieht sich auf einen Wegabschnitt, der eine Reihe von Besonderheiten aufweist. Zum einen benutzen Gärtringer Einwohnerinnen und Einwohner den Weg, um den Bahnhof zu Fuß oder mit dem Rad zu erreichen. Zum anderen ist der Wegabschnitt Bestandteil des RadNETZ BW und dient auch als Durchgangsroute für Radfahrende, die Gärtringen passieren wollen. Die Zahl der Zufußgehenden hängt dabei stark von den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge ab. Die Zahl der Radfahrenden bleibt dagegen eher konstant. Besonders hohes Aufkommen gibt es natürlichlicherweise bei angenehmer Witterung und zu den Berufsverkehrszeiten.

In der Vergangenheit wurden zur Regelung des Verkehrs auf diesem Wegabschnitt verschiedene Ansätze verfolgt. Ursprünglich war auf dem Wegabschnitt „Gehweg“ (VZ 239) mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ (VZ 1022-10) angeordnet. Der daraus resultierende Vorrang des Geh- vor dem Radverkehr konnte den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern nie vollständig vermittelt werden. Um diesen Vorrang durchzusetzen, wurde vorübergehend der Versuch unternommen, den Radverkehr durch die Installation von Leitborden und Absperrpfosten zu regeln. Die Maßnahme erzielte jedoch nur in sehr geringem Maß das erwünschte Ziel. Auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sind derartige Maßnahmen nicht ideal, da Sturzgefahren entstehen. Sie wurden daher wieder entfernt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 hat das Landratsamt Böblingen der Gemeinde Gärtringen empfohlen, die gleichberechtigte Nutzung des Weges durch Geh- und Radverkehr anzuerkennen und schlug hierfür das VZ 260 vor. Damit wurde nach Aussage der Gemeinde eine zufriedenstellende Lösung der Verkehrssituation erreicht. Eine konkrete Verkehrsgefährdung läge auch nicht vor.

### III. Rechtliche Würdigung und Ermessenserwägungen

Bei der Entscheidung über die Anordnung des Verkehrszeichen VZ 260 („Verbot für mehrspurige Kfz und Motorräder“) wurden folgende Erwägungen getroffen: Die Geschichte der Verkehrsregelung an dem Wegabschnitt zeigt, dass es keine eindeutig vorzugs-würdige Lösung für den Wegabschnitt gibt. Der Wegabschnitt soll einerseits den Fuß- und Radverkehr zum Gärtringer Bahnhof aufnehmen, andererseits soll er Teil des Netzes komfortabler Radstrecken in Baden-Württemberg sein und so den Radverkehr fördern.

Die Entscheidung für das Verkehrszeichen VZ 260 bildet den Kompromiss zwischen den Nutzungsansprüchen von Fußgängerinnen und -gängern und Radfahrerinnen und -fahrern, ohne dabei die Sicherheit des Verkehrs aller Verkehrsteilnehmenden zu beeinträchtigen. Um eine Lösung der Verkehrssituation zu erreichen, wurde von den Erfahrungswerten der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs-wesen e. V. (FGSV) abgewichen. Empfehlungen der FGSV sind keine Richtlinien, sondern Empfehlungen, die eingehalten werden sollten. Sind z. B. aufgrund der fachlichen Beurteilung oder der örtlichen Verhältnisse Abweichungen erforderlich, so ist dies jederzeit möglich.

Gemeinde und Landratsamt vertreten die Auffassung, dass eine gleichberechtigte Nutzung durch Geh- und Radverkehr möglich ist. Dadurch entstünde keineswegs eine konkrete Gefahr von Unfällen, die eine Anordnung nach § 45 Absatz 9 StVO notwendig machen würde.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte in seiner Entscheidung insbesondere auf Ziffer 3.6 der ERA abgestellt. Dort heißt es in der Vorbemerkung:

„Gehwege sollen dem Fußgängerverkehr ein unge-störtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung

entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich kann Fußgänger verunsichern oder gefährden. Bei stärkerem Radverkehr kann der Fußgängerverkehr in die Randbereiche der Gehwege ge-drängt werden, sodass ihm nur noch Restflächen zur Verfügung stehen.“

Diese Ausführungen sind offensichtlich auf Gehwege ausgerichtet, die parallel zu Fahrbahnen verlaufen. Dies ist aber ist aber auf dem betreffenden Wegabschnitt nicht der Fall und es existieren auch keine Umfeldnutzungen. Auch die in der ERA aufgeföhrt-Ausschlusskriterien treffen nicht zu. Daher ist die gemeinsame Führung des Geh- und Radverkehrs auf dem betreffenden Wegabschnitt fachlich begründet und vertretbar. Alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer können sich voll auf den Geh- und Radverkehr konzentrieren. Selbst wenn sich eine Fußgängerin oder ein Fußgänger in manchen Situationen in den Randbereich gedrängt sieht, besteht für sie oder ihn nicht die Gefahr, auf eine Fahrbahn zu geraten. Auch aus den Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg (Stand: November 2017) ist zu entnehmen, dass das Ministerium für Verkehr den gemeinsamen Geh- und Radverkehr parallel zu Fahrbahnen vor Augen hatte (Musterblatt 3.6-1).

Unterschreitungen der Qualitätsstandards des Rad-NETZ sind möglich, da diese zugunsten des Fahrkomforts der Radfahrerinnen und -fahrer definiert sind und keine Aussagen über mögliche Verkehrsgefährdungen treffen. Die Standardunterschreitung sollte dann bei einem weiteren Ausbau beseitigt werden.

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre hätten nach Aussage der Gemeinde gezeigt, dass es trotz der konkurrierenden Nutzungen auf diesem Wegeabschnitt zu keinen Unfällen gekommen sei. Das Verkehrsgeschehen würde am betroffenen Wegabschnitt intensiv überwacht und es seien keine Gefährdungen bekannt. Somit gibt es keine Hinweise für besondere Gefahren.

Die Konflikte auf dem betreffenden Wegabschnitt können daher im Rahmen der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht nach § 1 StVO durch die Verkehrsteilnehmenden gelöst werden. Gerade dadurch, dass kein Vorrang von Geh- oder Radverkehr angeordnet ist, bietet das die Möglichkeit, den Weg gemeinsam zu nutzen.

Des Weiteren ist es von Bedeutung, dass nach dem mehrfachen Wechsel der Verkehrsregelungen der letzten Jahre an der gegenwärtigen Regelung festgehalten wird. Gefährdungen und Unfälle können gerade auch dadurch verhindert werden, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch mit einer anspruchsvoller Verkehrssituation vertraut sind. Dieser Vorteil kann aber nur erreicht werden, wenn die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer an die Verkehrssituation gewöhnt sind. Durch weitere Änderungen der Verkehrsregelung geht dieser Vorteil verloren. So hält die Gemeinde auch im Sinne der Verlässlichkeit der Rechtsordnung konsequent an der bestehenden Regelung fest.

Das Handeln der Straßenverkehrsbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 8. Petition 17/2749 betr. Pflege und Erhalt von Naturschutzgebieten im Forstbereich

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent stellt Rückfragen zur bereits abgeschlossenen Petition 17/970 (Landtagsdrucksache 17/3319, lfd. Nr. 8) und zweifelt dort getroffene Aussagen an. Dem Grunde nach beanstandet er nochmals das Verschwinden einer alten wilden Weinrebe (Wildrebe) sowie das Vorgehen bei der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes (NSG) „Ketscher Rheinbogen“.

### II. Sachverhalt

Der Petent greift im Nachgang zur abgeschlossenen Petition 17/970 (Landtagsdrucksache 17/3319, lfd. Nr. 8) den Punkt auf, dass sich die Biologin und Wildreben-Sachverständige des Regierungspräsidiums in der Sache auch dahingehend geäußert habe, dass ein Vorkommen der Wilden Weinrebe an der in der Ausgangspetition genannten Stelle gänzlich ausgeschlossen werden könne. Er hinterfragt, wie die Biologin habe feststellen können, dass es die von ihm genannten Wildreben nie gegeben habe und eine Wildrebe an der benannten Stelle vollkommen ausgeschlossen werden könne und übersendet einen Rebenplan des Schutzgebietes des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). In Bezug auf diesen Plan seien einige Reben durch die forstlichen Maßnahmen vernichtet sowie auch einige neue entdeckt worden (z. B. durch den Umweltstammtisch K.), die bisher nicht bekannt gewesen seien.

Der Petent bringt darüber hinaus vor, dass, seit die Verordnung in Kraft getreten sei, es auf der Insel Gebiete (Bannwald) geben solle, die zum Schutze der Wildrebe von einer Nutzung ausgenommen seien. „Der Forst“ halte sich seit nahezu zehn Jahren nicht mehr an diese Vorgabe. Ein besonderer Schwerpunkt liege laut dem Petenten bei der Waldflege darauf, die natürliche Verjüngung der wilden Weinrebe bestmöglich zu fördern. Dagegen verstöße „der Forst“, wenn alte Weinreben für die Ernte von wertvollen Stützbäumen zerstört würden.

Der Petent trägt weiterhin vor, dass „der Forst“ im Zusammenhang mit der Entfernung von Pyramidenpappeln (ca. 60 Stück), einer nach Aussage des Petenten geschützten Schwarzpappelart, vor einigen Jahren 80 Prozent der Fledermäuse, die in dem Gebiet gelebt und in den hohlen Bäumen überwintert hätten, getötet

habe. Eine Verkehrsgefährdung habe nicht vorgelegen. Auch derzeit würden wieder in den Gebieten, in denen Bannwald sein solle, massiv große Bäume eingeschlagen, auch Stützbäume von Reben.

### III. Rechtliche Würdigung

Im Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Ketscher Rheininsel“ von 1993 wird die Ausweisung von Bannwaldflächen in naturnahen Ulmen-Hainbuchen-Beständen auf ca. 51 Hektar vorgeschlagen. Auf der Ketscher Insel wurde bislang zwar formal kein Bannwald ausgewiesen. Vielmehr kommen dort jedoch die folgenden, einem Bannwald in der Wirkung ähnlichen Flächenkategorien, zur Anwendung, die bei der forstlichen Arbeit zu beachten sind:

1. Bestände, die bei der bis heute gültigen Forsteinrichtung aus dem Jahr 2009 als „ohne Maßnahmen“ beplant wurden,
2. Waldrefugien (alte und nachgemeldete) auf ca. 43,7 Hektar Fläche und
3. Habitatbaumgruppen nach dem AuT-Konzept.

Insgesamt wird durch die oben genannten Flächen auf weit mehr als den im PEPL genannten 51 Hektar forstlich nicht eingegriffen. An diese Vorgaben hält sich der Forstbetrieb bis heute.

Das Vorbringen der Entfernung von 60 Pyramidenpappeln konnte nicht bestätigt werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich bei der Pyramidenpappel um eine Kulturvarietät der Schwarz-Pappel handelt, die weder gefährdet noch gesetzlich geschützt ist. Im Übrigen ist auch die heimische Schwarz-Pappel gesetzlich nicht geschützt.

Auf Rückfrage des Regierungspräsidiums bei der beauftragten Biologin für den Bereich Wildreben wurde bestätigt, dass ein Vorkommen einer Wildrebe bzw. deren Beseitigung an der Stelle, die auch Gegenstand der abgeschlossenen Vorgängerpetition gewesen war, auszuschließen sei. Die vorliegenden Karten wiesen hierbei an der eingezeichneten Stelle keinen Wildrebenstandort auf. Im näheren Umfeld befindet sich lediglich eine mehrjährige (2020 ca. kniehohe) Jungpflanze (K356S), welche mit der vom Petenten angesprochenen Wildrebe im Alter von ca. 150 Jahren nicht gemeint sein könnte. Allerdings wachsen dicht beieinander im Saum, weiter Richtung Rhein, mehrere alte Reben, welche auch in den Forstkarten eingezeichnet gewesen seien. Direkt in der vom Petenten markierten Ecke seien ihr keine alten Weinreben bekannt. Auch verwendete Grundlagendaten von ca. 2010 wiesen dort keinen aktuellen Standort (ab ca. 2010) auf.

Der höheren Naturschutzbehörde sind an dieser Stelle ebenfalls keine alten Weinreben bekannt. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist es daher ebenfalls mit Sicherheit auszuschließen, dass an der doch recht exponierten Lage eine Altrebe übersehen wurde. Nach Rücksprache mit der für die höhere Naturschutzbehörde tätigen Biologin wurde bestätigt, dass von den

im Umfeld eingezeichneten Reben auch alle noch vorhanden seien.

Abschließend ist zu sagen, dass ForstBW in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium eine naturschutzfachlich sehr erfolgreiche Waldrandpflege entlang der Wiesen auf der Ketscher Insel betreibt. Dabei entstehen Bereiche, in denen sich die Wilde Weinrebe freudig verjüngt, was ein erfreulicher Nebeneffekt dieser Pflegemaßnahmen ist. Diese Waldrandpflege greift nur dann bei Stützbäumen alter Weinreben ein, wenn abgestorbene Kronenteile beseitigt werden müssen, damit diese nicht beim Herabstürzen die Reben beschädigen oder zerstören. Niemals werden komplett Stützbäume dabei entnommen. Stützbäume der Wilden Weinrebe werden vom Forstbetrieb niemals wissentlich eingeschlagen.

Ausnahmslos alle forstlichen Akteure auf der Ketscher Insel haben sich in den letzten Jahrzehnten um den Erhalt und die Förderung der Wilden Weinrebe verdient gemacht, nur deshalb gibt es diese heute noch dort.

ForstBW ist zudem nach den führenden Zertifizierungssystemen für nachhaltige Waldwirtschaft PEFC und FSC zertifiziert. Prüfungsgegenstand ist hierbei auch die Einhaltung der geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksache 17/3319, lfd. Nr. 8 verwiesen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

sische Lampertheim genannt) mit der S-Bahn in weniger als der Hälfte der Fahrzeit als Bewohner des Stadtteils Schönau die Mannheimer Innenstadt erreichen könnten.

Er schlägt vor, die derzeitige Generalsanierung der „Riedbahn“ zu nutzen um an den Gleisen der „Riedbahn“ die entlang des Stadtteiles verlaufen, einen S-Bahn Halt zu realisieren.

#### 2. Rechtliche Würdigung:

Der Stadtteil Mannheim Schönau liegt im Norden der Stadt westlich der Riedbahn. Der nächste S-Bahn-Halt befindet sich im von Schönau aus gesehen südlich gelegenen Stadtteil Waldhof.

Bei einer überschlägigen Prüfung scheint der Standort Mannheim-Schönau ein entsprechendes hohes Fahrgastpotenzial für einen neuen Halt aufzuweisen. Der Standort ist bereits im Rahmen des Zukunftsfahrplans berücksichtigt und wird dort als potenzieller neuer Halt geprüft. Der Zukunftsfahrplan ist ein Prozess des Landes Baden-Württemberg welcher die Erarbeitung des zukünftigen Angebots und der damit zusammenhängenden Infrastruktur auf der Schiene umfasst.

Die Stadt Mannheim prüft bereits einen weiteren S-Bahn Haltepunkt im Bereich der Stadtteile Schönau/ Blumenaу. Ein neuer Halt ist mit wesentlichen planrechtlichen Anforderungen verbunden, daher wird eine kurzfristige Einrichtung nicht möglich sein. Weiterhin können aufgrund der räumlichen Nähe zur Neubaustrecke Frankfurt–Mannheim bauliche Restriktionen die Lage des Haltepunktes maßgeblich beeinflussen.

Dieses geplante Bedarfsplanprojekt des Bundes „Neubaustrecke Frankfurt–Mannheim“ soll nach aktuellem Planungsstand in Mannheim-Blumenaу an die Riedbahn anbinden.

Die weitere Streckenführung wird über das Bedarfsplanprojekt des Bundes „Neubau-/Ausbaustrecke Mannheim–Karlsruhe“ von der Deutschen Bahn geplant. Dafür wurden im Variantenvergleich 14 vielversprechende Linienvarianten untersucht und anhand verschiedener Kriterien geprüft. Bei diesen Varianten werden von der DB zwei Optionen untersucht: Bei Option 1 werden in Mannheim zwei zusätzliche Gleise benötigt, die nördliche von Mannheim-Waldhof an die Riedbahn anschließen und unter dem Mannheimer Stadtgebiet im Tunnel geführt werden. Bei Option 2 werden in Mannheim keine zusätzlichen Gleise benötigt. Hierfür sind jedoch die „Zugzahlenprognosen 2040 D-Takt“ als Planungsgrundlage erforderlich, welche noch nicht vorliegen. Daher wurde für die Neubaustrecke Mannheim–Karlsruhe die Planung für den Stadtbereich Mannheim zurückgestellt und im November 2025 eine Vorzugstrasse vorgestellt, die erst am Rangierbahnhof Mannheim beginnt (siehe hierzu: [www.mannheim-karlsruhe.de](http://www.mannheim-karlsruhe.de)).

Die aktuelle Sanierung der Riedbahn ist wegen des zeitlichen Vorlaufs für diese Arbeiten, fehlende Planung, fehlende Genehmigung und fehlende Finanzie-

## 9. Petition 17/3102 betr. Verbesserung der Verkehrsanbindung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um die kurzfristige Einrichtung eines S-Bahn Haltepunktes im Mannheimer Stadtteil Schönau mit einer Anbindung an das S-Bahn-Netz Rhein-Neckar.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt:

Der Petent trägt vor, dass er als neuer Bürger des Mannheimer Stadtteil Schönau von der Anbindung dieses Stadtteils an den Öffentlichen Personennahverkehr enttäuscht sei. Zwar sei eine Anbindung mittels der Stadtbahn oder mit Bussen möglich, diese benötigten aus seiner Perspektive aber im Vergleich zum Pkw erheblich mehr Fahrzeit.

Auch zeigt er sich enttäuscht darüber, dass Bürger von entfernteren Städten (als Beispiel wird das hes-

rung nicht geeignet, hier kurzfristig den Neubau eines S-Bahn Halts aufzusatteln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

darf und den Kosten der Unterkunft und Heizung für besondere Bedarfslagen Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen.

Für die Bemessung des Regelbedarfs im Bürgergeld ist ausschließlich der Bund zuständig. Die Regelbedarfsermittlung erfolgt durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen eines festgelegten, transparenten Berechnungsverfahrens. Ergebnis dieses Berechnungsverfahrens können auch sogenannte „Nullrunden“ sein. Dennoch ist weiterhin das Existenzminimum gedeckt.

Die Auffassung des Petenten, das Bürgergeld decke sein Existenzminimum nicht, ist daher nicht zutreffend. Es fehlt daher bereits an der Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Handeln.

Für eine solche landesrechtliche Regelung zur Aufstockung des Bürgergelds bzw. zur Einführung eines Sozialbeitrags des Landes Baden-Württemberg fehlt dem Land zudem die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 10. Petition 17/4169 betr. Aufstockung Bürgergeld, Einführung Sozialbeitrag

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht eine Aufstockung des Bürgergelds bzw. einen Sozialbeitrag Baden-Württembergs.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist der Auffassung, das Bürgergeld reiche nicht aus, um sein Existenzminimum zu decken. Ein moderner Landtag in einer digitalen Revolution müsse nach Auffassung des Petenten „die sozialen Standards hin zu einem echten Existenzminimum notwendigerweise mit einer eigenen neuen Bürgergeldaufstockung stämmen – d. h. einen baden-württembergischen Sozialbeitrag einführen – e. g. eine negative Sozialsteuerabgabe die direkt für die Bedürftigen im Land verwendet wird“. Der Bund und das Land hätten „kein Recht die zur Verfügung stehenden Steuermittel einfach so nach Lust und Laune Propaganda Hype o. ä. überall zu verschwenden, wenn es wirklich real benötigt (werde) um echte Verbrechen und Missstände überall im Land zu korrigieren“.

Der Petent trägt ergänzend vor, dass es keine Nullrunde beim Bürgergeld geben dürfe. Falls der Bund diese Nullrunde beschließe, wäre eine Bonuszahlung des Landes angebracht.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 I Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 I GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf das Grundrecht der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

Mit dem Bürgergeld nach dem SGB II wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das grundrechtlich geschützte Existenzminimum abgedeckt. Das Bürgergeld umfasst neben dem Regelbe-

## 11. Petition 17/4227 betr. Schulwesen, Kindeswohlgefährdung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist Vater einer Schülerin, die im letzten Schuljahr die Klasse 6 eines Gymnasiums besuchte. Mit der Eingabe beschwert er sich darüber, dass seine Tochter während eines Schulausflugs am 10. Juli 2025 von mehreren Mitschülern gegen ihren Willen „gejagt“ und wiederholt mit kaltem Wasser überschüttet worden sei, ohne dass die aufsichtsführende Lehrerin eingegriffen hätte. In der Folge sei die Tochter an einer Mittelohrentzündung sowie einer leichten Lungenentzündung erkrankt und sei zudem noch von einer anstehenden Klassenfahrt ausgeschlossen worden. Eine Aufarbeitung und Sicherstellung des Kindeswohls durch die Schule und das Regierungspräsidium sei nicht möglich gewesen.

Der Petent bittet daher um Überprüfung des Vorgehens von Schule und Regierungspräsidium und um Unterstützung beim Schutz des Kindeswohls zur Vermeidung künftiger Vorfälle.

### II. Sachverhalt

Das Regierungspräsidium/die Schule wurden um Stellungnahme gebeten, hiernach stellt sich der Sachverhalt anders dar. Erste Ermittlungen haben für den

Schulleiter keine Pflichtverletzungen und keine Kindeswohlgefährdung ergeben. Vielmehr kam es im Rahmen eines Schulausflugs zu einer Wasserschlacht, an der nach Beobachtung der aufsichtsführenden Lehrkräfte auch die Tochter des Petenten aktiv und mit Spaß daran teilgenommen hatte. Der Sachverhalt stellte sich für den Schulleiter so dar, dass die Tochter andere nass gespritzt hatte und auch Mitschüler aufgefordert hatte, sich an der Wasserschlacht zu beteiligen. Ein Weinen oder eine Abwehrhaltung wurde nicht beobachtet, auch nicht, ob und wann die Stimmung gekippt sein könnte. Die Frage nach Wechselkleidung war mit der Klasse besprochen worden. Auch Sportkleidung zum Wechseln war bei den Mädchen vorhanden. Auf der Lehrerbank saßen Schüler, die sich nicht beteiligen wollten bzw. nicht nass werden wollten. Ein problematisches Verhalten der Klasse war im Vorfeld nicht bekannt, sodass das Auftreten von Mobbing dem bisherigen Erleben der Klassengemeinschaft nicht entspricht.

Trotz dieser Rückmeldung der begleitenden Lehrkräfte bekannte sich der Schulleiter aufgrund der Beschwerde des Petenten klar zu seiner Verantwortung für die weitere Aufklärung. Sehr transparent und nachvollziehbar legte er das geplante weitere Vorgehen dem Petenten gegenüber dar, sah hierbei selbstverständlich auch ein Gespräch mit der Tochter des Petenten vor. Im Hinblick auf den anstehenden Schullandheimaufenthalt war die Gesprächsterminierung mit der Familie so geplant und terminiert, dass im Vorfeld auch noch ein Gespräch mit der Klasse zur Absicherung des Schullandheimaufenthalts möglich gewesen wäre. Zusätzlich wurde die Einbeziehung der Schulsozialarbeiterin angeregt. Für das anstehende Schullandheim wurden bereits konkrete Vorschläge unterbreitet, wie das Kindeswohl sichergestellt werden könnte. Dem Schulleiter war es ein Anliegen, für das weitere Vorgehen auch die Rückversicherung beim Petenten einzuholen. Der Petent hätte daher auch die Möglichkeit gehabt, sich mit eigenen oder ergänzenden Vorstellungen hinsichtlich der Aufarbeitung und Sicherstellung des Kindeswohls einzubringen.

Nachdem ein Gespräch vor dem Schullandheim wohl wegen der Krankheit der Tochter nicht zustande kam, schrieb der Schulleiter den Petenten am Freitag, den 18. Juli 25, unmittelbar vor Beginn des Schullandheims an und teilte mit, dass die Tochter angesichts der vom Petenten mitgeteilten schwierigen Verfassung der Tochter aufgrund traumatisierender Erlebnisse, des belasteten Verhältnisses zur Lehrerin und der im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Mitschüler nicht am Schullandheim teilnehmen könne. Ob die Tochter, die bis Freitag vor dem Schullandheim so krank war, dass sie selbst an einem Gespräch nicht teilnehmen konnte, überhaupt gesundheitlich in der Lage gewesen wäre, an dem Schullandheim teilzunehmen, ist bereits fraglich. Der Schulleiter hatte dem Petenten angeboten, die Zeit des Schullandheimaufenthalts für ein aufklärendes Gespräch zu nutzen, um der Tochter eine gute Wiedereingliederung in die Klasse zu ermöglichen. Dieses Gesprächsangebot wurde ebenso wenig angenommen, wie ein Angebot

kurz vor Schuljahresende, das ebenfalls die Wiedereingliederung in die Klasse absichern sollte.

Stattdessen erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium und wandte sich auch an das Jugendamt. Das Regierungspräsidium wies die Beschwerde zurück und empfahl, den Konflikt in einem persönlichen Gespräch aufzuarbeiten. Das Jugendamt hatte einen runden Tisch angeboten. Das Angebot wurde nicht aufgegriffen.

Beide Kinder des Petenten sind im neuen Schuljahr nicht mehr an die Schule gekommen. Es liegt keine Abmeldung oder Entschuldigung vor. Eine Verletzung der Schulbesuchspflicht steht im Raum. Der Schulleiter hat den Petenten wegen dem Verbleib der Kinder angeschrieben. Seitens des Petenten wurde angegeben, dass die Kinder eine andere Schule besuchen würden, um welche Schule oder Schulen es sich hierbei handelt, wurde nicht mitgeteilt. Eine erforderliche Abmeldung ist bislang nicht erfolgt. Im Hinblick auf das Kindeswohl hat die Schule daher mittlerweile das Jugendamt über den neuen Sachverhalt informiert. Eine Nachfrage des Jugendamts bei der Familie blieb bislang unbeantwortet.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Vorgehen von Schule und Regierungspräsidium ist nicht zu beanstanden. Der Schule war und ist es ein großes Anliegen, zum Wohl des Kindes einen ordnungsgemäßen Schulbesuch absichern zu können. Die Schule hat die hierfür erforderlichen Schritte unternommen und Vorgehensweisen aufgezeigt, um das Kindeswohl zu schützen und hierzu auch Gesprächsangebote unterbreitet. Es liegt nun in der Verantwortung des Petenten, diese aufzugreifen. Auch das Regierungspräsidium hat darauf verwiesen, den Konflikt in einem persönlichen Gespräch aufzuarbeiten. Aus der Erfahrung des Regierungspräsidiums hat sich dieses Vorgehen in vielen Vergleichsfällen bewährt. Eine Konfliktlösung ohne ein aufeinander zugehen im Gespräch ist schwerlich vorstellbar.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 12. Petition 17/4345 betr. Rundfunkwesen

Der Petent begeht die Umwandlung des Rundfunkbeitrags in eine freiwillige Gebühr, die Zusammenlegung von ARD, ZDF und Deutschlandradio, die Reduktion der öffentlich-rechtlichen TV-Struktur, die Abschaffung von Sonderbehandlungen einzelner Sender, die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Radiosender nach Genre sowie die Einstellung der Social-Media-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Zur Begründung führt der Petent aus, der verpflichtende Rundfunkbeitrag sei unzeitgemäß und passe nicht mehr zur modernen Mediennutzung. Eine freiwillige Finanzierung würde den Eindruck von politischer Einflussnahme reduzieren, das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Sender stärken, unterschiedliche Nutzungsprofile respektieren und die Bürgerinnen und Bürger finanziell entlasten. Die Zusammenlegung von ARD, ZDF und Deutschlandradio spare Kosten und schaffe Synergien. Auch die Reduktion der TV-Struktur und Zusammenlegung der Radiosender nach Genre reduziere Doppelproduktionen und führe zu mehr Effizienz. Die Einstellung der Social-Media-Angebote und kostenpflichtige Bereitstellung der Inhalte auf eigenen Portalen würde eine nachhaltige Finanzierung sichern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Erhebung des Rundfunkbeitrags ist geboten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Länder im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt. Danach wird zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags bei der KEF an. Der KEF kommt sodann die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten

Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Die Gewährleistung des so ermittelten Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorekehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltsslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

Die vom Petenten geforderte Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde durch die Länder bereits in Form des zwischen dem 14. und 26. März 2025 unterzeichneten Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) beschlossen. Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und seine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Der Reformstaatsvertrag greift hierbei die vom Petenten vorgeschlagenen Reformen teilweise auf. Im Übrigen ist eine Umsetzung der Vorschläge des Petenten nicht geboten.

Um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verschlanken und den Rundfunkbeitrag zu stabilisieren, ist in vielen Bereichen die Hebung von Synergien und Abschaffung von Doppel- und Mehrfachstrukturen vorgesehen. So werden im Bereich Fernsehen Digitalangebote sowie Spartenkanäle geclustert und konsolidiert und Schwerpunktbereiche eingeführt, innerhalb derer sich die Anstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auf künftige Angebote und Ausspielwege verständigen müssen. Im Einklang mit der Reduktion

linearer Spartenprogramme werden im Hörfunkbereich die aktuell 70 Hörfunkwellen auf 53 reduziert. Daneben werden die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio zur Zusammenarbeit bei der Auftragserfüllung in sämtlichen Bereichen, insbesondere bei der überregionalen Berichterstattung, verpflichtet. Ebenfalls eine effizientere Zusammenarbeit ohne aufwendige Koordinierung zwischen den Landesrundfunkanstalten fördern und zugleich die Erhaltung der Selbstorganisationsstruktur der ARD sichern, möchten die Länder mit der Einführung eines Federführerprinzips als grundlegendes Organisationsprinzip der ARD.

Eine über diese Verstärkung der Kooperationen der Anstalten hinausgehende vom Petenten begehrte Zusammenlegung von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist hingegen ebenso wenig angezeigt, wie die vollständige Verschmelzung der Hörfunkangebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Während das ZDF die bundesweite Veranstaltung von Fernsehprogrammen sowie Telemedien und Deutschlandradio die bundesweite Veranstaltung von Hörfunkangeboten übernimmt, liegt der ARD die föderale Struktur der Bundesrepublik zugrunde. Mit der Gründung der ARD sollte insbesondere eine zentralisierte Rundfunkstruktur verhindert werden, wie sie in Zeiten des Nationalsozialismus bestanden hat. Eine Zusammenlegung der Rundfunkanstalten würde das Prinzip eines dezentralisierten, auf Vielfalt angelegten öffentlich-rechtlichen Rundfunks vollständig konterkarieren. Daher ist die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen Landesrundfunkanstalten von herausgehobener Bedeutung, was auch nicht durch die umfassende anstaltsübergreifende Zusammenlegung ihrer Hörfunkprogramme untergraben werden darf. Die Möglichkeit von freiwilligen Kooperations- und Mantelprogrammen ist hingegen im Reformstaatsvertrag vorgesehen.

Baden-Württemberg hat den Reformstaatsvertrag nach Zustimmung durch den Landtag am 22. Juli 2025 ratifiziert. Das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags ist am 1. Dezember 2025 erfolgt.

Sofern der Petent die Abschaffung von Sonderbehandlungen einzelner Sender fordert und beispielhaft „WDR-Ausnahmen“ benennt, führt er dies nicht weiter aus, sodass nicht nachvollzogen werden kann, worauf der Petent Bezug nehmen möchte. Das Rundfunkrecht fällt grundsätzlich nach Artikel 30 Grundgesetz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, sodass es jedem Land unbenommen ist, eine eigene Rundfunkgesetzgebung festzulegen. Zwar haben sich die Länder über mehrere durch alle 16 Länder abgeschlossene Staatsverträge, insbesondere durch den Medienstaatsvertrag (MStV), den Jugendmedien- schutz-Staatsvertrag (JMStV), den Rundfunkbeitrags- staatsvertrag (RBStV), den Rundfunkfinanzierungs- staatsvertrag (RFInStV), den ARD-Staatsvertrag und den ZDF-Staatsvertrag, in erheblichem Umfang auf eine einheitliche Rechtslage verständigt.

Daneben bleibt den Ländern jedoch ausreichend Raum, durch Landesmediengesetze und Regelungen

zu den einzelnen Landesrundfunkanstalten, die bei Mehrländeranstalten, wie dem MDR, NDR, SWR oder rbb, durch Staatsverträge zwischen den beteiligten Ländern, und bei allen anderen Landesrundfunkanstalten, wie dem BR, HR, RB, SR oder WDR, durch Landesgesetz getroffen werden, eigenständige Regelungen zu treffen. Es ist der Rundfunkgesetzgebungsprinzip als ausschließliche Länderkompetenz daher immanent, dass für die Länder und jeweiligen Landesrundfunkanstalten teilweise unterschiedliche Vorgaben gelten. Soweit eine länderspezifische Sonderbehandlung im Rahmen des MStV gemeint ist, dürfte insbesondere an § 39 Absatz 5 MStV zu denken sein, wonach die Länder berechtigt sind, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen; ein am 1. Januar 1987 in den Ländern abweichender zeitlicher Umfang der Rundfunkwerbung und ihre tageszeitliche Begrenzung jedoch beibehalten werden können. Die Regelung war Ausdruck eines politischen Kompromisses zwischen den Ländern und ist angesichts der grundsätzlichen Kompetenz jedes Landes, im Rundfunkbereich eigenständige Regelungen zu treffen, nicht zu beanstanden.

Sofern der Petent des Weiteren fordert, der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle seine Social-Media-Angebote einstellen und lediglich Inhalte auf eigenen Plattformen kostenpflichtig zur Verfügung stellen, ist dem nicht zu folgen. Eigene kostenpflichtige Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks widersprechen grundsätzlich dem bereits ausgeführten Grundsatz der Beitragsfinanzierung, der den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerade unabhängig von ökonomischen Anreizen machen soll. Auch eine Einstellung der Social-Media-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nicht angezeigt. Nach § 30 Absatz 4 Satz 5 MStV ist es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausdrücklich erlaubt, Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anzubieten, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Hintergrund der Öffnung gegenüber Drittanbietern ist die Entstehung von weitgehend geschlossenen Informationsökosystemen in der Plattformökonomie, die zur Folge hat, dass bestimmte Adressatenkreise von Telemedienangeboten außerhalb der Angebotsstruktur spezifischer digitaler Intermediäre nicht ausreichend erreicht werden. Dementsprechend soll das Angebot von Telemedienangeboten auf Drittplattformen nach dem Reformstaatsvertrag ausdrücklich weiterhin erlaubt bleiben.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 13. Petition 17/4369 betr. Anerkennung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM)

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert eine grundsätzlich unbegrenzte Anerkennung ärztlicher Krankmeldungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). In diesem Zusammenhang moniert der Petent, dass eine WfbM und ein „Landratsamt“ ärztliche Bescheinigungen über eine Arbeitsunfähigkeit nach sechs Monaten nicht mehr akzeptieren würden. Er bittet um eine Prüfung, ob diese Praxis, die Druck „gegenüber Betroffenen“ bedeute, in WfbM gesetzlich zulässig sei.

#### II. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass er dauerhaft in fachärztlicher Behandlung bei einem „Psychiater“ sei, den er auch namentlich benennt, und von diesem „gültige AU-Bescheinigungen“ erhalten, die er dann regelmäßig einer WfbM vorlege. In der Folge trete eine „zuständige Sozialdienstmitarbeiterin“ dieser WfbM, die mit einem Landratsamt in Verbindung stehe, mit ihm und seiner Mutter in Kontakt, um eine mögliche Rückkehr zu thematisieren. Dabei werde „mit Abmeldung und Geld-Stopp“ gedroht. Der Petent moniert, dass seine „AU-Bescheinigungen“ von dieser WfbM und dem Landratsamt „nicht ernst genommen“ würden. Vor diesem Hintergrund erwägt er ferner, sich mit seiner Beschwerde zu dieser Praxis auch an eine „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ zu wenden. Als Anlage fügt der Petent ein undatiertes ärztliches Attest eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie „zur Vorlage [...]: WfbM z.H. [...], ggf. Landratsamt [...]“ bei. Weder die Unterschrift noch der Praxisstempel weisen den vom Petenten zuvor benannten „Psychiater“ namentlich aus. Des Weiteren finden sich in der Anlage Auszüge von zwei Mails einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes einer WfbM an die Mutter des Petenten. In diesen beiden Auszügen erkundigt sich diese Mitarbeiterin angesichts einer „dauerhafte[n] Krankschreibung“ nach „einer Rückkehrabsicht“ des Petenten. Von der Mitarbeiterin wird dabei aufgezeigt, dass „in den meisten Fällen“ bei „Abwesenheit von 6 Monaten“ und „einer unklaren Rückkehrabsicht“ die WfbM-Leistung beendet werde, eine Abmeldung erfolge und „der Leistungsbescheid vom Landratsamt zur Teilhabe am Arbeitsleben dann beendet wird“ – dem möchte die Mitarbeiterin mit ihrer Kontaktaufnahme „entgegen wirken“.

#### III. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung in WfbM basieren auf Bundesrecht. Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 219 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Für Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht (wieder) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bieten WfbM eine angemessene beruf-

liche Bildung und Beschäftigung. WfbM stellen im Kontext aller Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen ein relevantes Teilhabeangebot für Menschen mit einer sogenannten wesentlichen Behinderung (§ 99 SGB IX) dar. WfbM beschäftigen Menschen mit Behinderungen, die spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im vorgeschalteten Berufsbildungsbereich in der Folge im Arbeitsbereich der WfbM „wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Sinne von § 219 Absatz 2 SGB IX erbringen können. WfbM haben einen rehabilitativen Auftrag und erfüllen zugleich eine Wirtschafts- sowie Inklusionsfunktion. Die Förderung im Arbeitsbereich gehört in aller Regel zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 i. V. m. § 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX).

##### a) Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise

In Baden-Württemberg wurden die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX benannt. Die Stadt- und Landkreise nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr.

Die Träger der Eingliederungshilfe können unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Eingliederungshilfe für den Besuch einer WfbM übernehmen. Dieses war nach Angaben des Petenten vorliegend der Fall. Nach § 90 SGB IX ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll die Menschen mit Behinderungen befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Im Falle des Petenten soll also der Besuch der WfbM dazu beitragen, die in § 90 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Kosten dafür jedoch nur dann und solange übernehmen, wie dadurch die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt wird. Dies kann in einem gewissen Umfang auch bedeuten, eine Leistung trotz vorübergehender Nichtinanspruchnahme weiter zu gewähren, wie dies bei einer Arbeitsunfähigkeit der Fall ist. Eine Beschränkung auf einen Zeitraum von sechs Monaten kennt das SGB IX nicht. Das Nähere zu den Zeiten der Nichtinanspruchnahme kann zwar in den Landesrahmenverträgen gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX geregelt werden. Grundsätzlich werden die Leistungen der Eingliederungshilfe jedoch gemäß § 104 SGB IX nach der Besonderheit des Einzelfalls gewährt. Ob und wie lange ein Träger der Eingliederungshilfe auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistung weiterhin die nicht in Anspruch genommene Leistung weitergewährt, wäre nach diesem Grundsatz individuell zu prüfen.

Da sich die Voraussetzungen der Leistungsgewährung durch die längerfristige Erkrankung des Petenten deutlich verändert haben können, wäre zu prüfen, ob eine Aktualisierung des Gesamt- bzw. Teilhabeplan-

verfahrens inklusive einer Bedarfsermittlung gemäß § 117 ff. SGB IX durchzuführen ist. Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der WfbM in absehbarer Zeit überhaupt erfolgen kann, welche Unterstützung der Petent aktuell benötigt, da er die WfbM derzeit nicht besucht, und welche Perspektiven mittelfristig eröffnet werden können. Durch die Nichtinanspruchnahme der Leistung, dem Besuch der WfbM, können die Aufgaben der Eingliederungshilfe jedenfalls nicht erfüllt werden.

b) Beschäftigungsschutz und Beendigungstatbestände in WfbM

§ 220 Absatz 2 SGB IX begründet für Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Verbleib und Beschäftigung in der WfbM gegen den Werkstattträger, solange die Aufnahmevervoraussetzungen nach § 220 Absatz 1 SGB IX vorliegen. Das Maß der Leistungsfähigkeit oder eine zeitweise Arbeitsverweigerung stellen noch keine Beendigungstatbestände dar, soweit die Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderung insgesamt das Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung nicht dauerhaft unterschreitet. Das bedeutet, dass der Mensch mit Behinderung an der Herstellung der von der betreffenden WfbM vertriebenen Waren oder Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt werden kann. Da dem Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung und einer WfbM ein Sozialleistungsverhältnis zugrunde liegt (§ 221 Absatz 1 SGB IX), kann es bei einer langen Arbeitsunfähigkeit auch an einem Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung fehlen. Zwar schränkt § 220 Absatz 2 SGB IX die Kündigungsmöglichkeit der WfbM weitgehend ein. Anerkannt ist aber, dass der Werkstattvertrag (§ 221 Absatz 3 SGB IX) ordentlich und im Ausnahmefall auch außerordentlich gekündigt werden kann.

Unter Beachtung des § 220 Absatz 1 und des § 219 Absatz 2 SGB IX ist eine Kündigung nur zulässig bei Wegfall der Werkstattfähigkeit (§ 219 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 SGB IX) sowie durch Aufhebung des Leistungsbescheids durch einen Rehabilitationsträger. Dies kann etwa erfolgen, wenn z. B. der Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX) bzw. dem Bewilligungsbescheid nicht nachgekommen und das Ziel der Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr erreicht werden kann (§ 104 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

Insgesamt sind sehr hohe Anforderungen an den Wegfall der Werkstattfähigkeit gestellt. So sind auch die Kündigungsmöglichkeiten seitens der WfbM nur auf jene Gründe beschränkt, die den Wegfall der Leistungspflicht des zuständigen Rehabilitationsträgers bedeuten würden. Die WfbM muss jede Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses und deren Gründe mit dem zuständigen Rehabilitationsträger abklären, da sie selbst das Rechtsverhältnis zwischen Rehabilitationsträger und Mensch mit Behinderung nicht aufheben kann.

Zusammenfassend betrachtet endet ein Beschäftigungsverhältnis in einer WfbM insbesondere dann,

wenn im Einzelfall bestehende (sonstige) Umstände ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderung im WfbM-Arbeitsbereich nicht (mehr) zulassen oder der zuständige Rehabilitationsträger durch einen Bescheid seine Leistungen nach § 56 ff. SGB IX einstellt. Zugleich ist der Rehabilitationsträger in der Pflicht, im Rahmen eines Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens die anschließend notwendigen Leistungen und Maßnahmen einzuleiten bzw. zu bewilligen. Personen, deren Leistungsfähigkeit kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erwarten lässt, sollen in der Regel Teilhabeangebote in Förder- und Betreuungsgruppen erhalten (§ 219 Absatz 3 SGB IX).

c) Stufenweise Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Werkstattbeschäftigter

Arbeitsunfähigen Werkstattbeschäftigten ist grundsätzlich eine stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 44 SGB IX i. V. m. § 74 SGB V zu ermöglichen, wenn sie nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit zumindest teilweise verrichten und durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in eine WfbM integriert werden können. Eine stufenweise Wiedereingliederung ist dabei eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation und nicht zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Werkstattbeschäftigung im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung bedarf der Zustimmung des Menschen mit Behinderung, der WfbM sowie des für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträgers. Dieser Rehabilitationsträger hat auch die mit der Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung eines Menschen mit Behinderung verbundenen Aufwendungen der WfbM zu tragen, soweit diese Aufwendungen nicht Bestandteil der medizinischen Rehabilitation sind. Mit der Zielrichtung einer nahtlosen Wiedereingliederung in die WfbM kann der für die Erbringung der Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM (§ 58 SGB IX) zuständige Rehabilitationsträger seine Zustimmung im Einzelfall erteilen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung, den Beschäftigungsschutz und die Beendigungstatbestände in WfbM auf Bundesrecht basieren. Dies gilt auch für die Möglichkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Werkstattbeschäftigter.

Die Beschäftigung und Rehabilitation im WfbM-Arbeitsbereich kann von den Trägern der Eingliederungshilfe als Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gewährt werden, soweit die individuellen Voraussetzungen dafür vorliegen. In Baden-Württemberg nehmen die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Im vorliegenden Fall hat der Träger der Eingliederungshilfe aufgrund der Nichtinanspruchnahme zu prüfen, ob und wie lange noch die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX erfüllt werden, wenn der Petent, wie es vorliegend der Fall ist, die WfbM nicht besucht. Der Träger der Eingliederungs-

hilfe sollte gemeinsam mit dem Petenten prüfen, ob eine Aktualisierung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens inklusive einer Bedarfsermittlung gemäß § 117 ff. SGB IX durchzuführen ist. Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der WfbM in absehbarer Zeit überhaupt erfolgen kann, welche Unterstützung der Petent aktuell benötigt, da er die WfbM ja derzeit nicht besucht, und welche Perspektiven mittelfristig eröffnet werden können.

Die Praxis der Anerkennung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in WfbM in Baden-Württemberg, den konkreten Umgang mit diesen in den WfbM und die Folgewirkungen dieser auf das Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung im Einzelfall kann von der Landesebene aus nicht überprüft werden. Hierfür besteht keine rechtliche Ermächtigung für das Land. Regelmäßig werden aber in den Werkstattverträgen zwischen Werkstattträger und Leistungsberechtigtem im Arbeitsbereich die Dauer, die Arbeitszeiten, das Entgelt, der Urlaub, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses geregelt.

Die Forderung des Petenten nach einer grundsätzlich unbegrenzten Anerkennung ärztlicher Krankmeldungen in WfbM lässt unberücksichtigt, dass dem Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Leistungsberechtigten und einer WfbM ein Sozialleistungsverhältnis zugrunde liegt (§ 221 Absatz 1 SGB IX). Dieses sieht ein konkretes Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung vor. Im Rahmen einer Beratung durch eine EUTB-Stelle sollte dem Petenten insbesondere dieser Zusammenhang näher aufgezeigt werden, sofern dies nicht bereits Gegenstand einer Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX) mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ist.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

#### **14. Petition 17/4374 betr. Abschaffung des verpflichtenden Rundfunkbeitrags und Erneuerung des Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Abschaffung des verpflichtenden Rundfunkbeitrags und Erneuerung des Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Zur Begründung führt der Petent aus, die Belastung jedes privaten Haushalts durch eine pauschale, nutzungsunabhängige Zwangsabgabe sei nicht mehr zeitgemäß. Sie ignoriere die vielfältigen Mediennutzungsgewohnheiten in der heutigen digitalisierten

Gesellschaft ebenso wie die individuelle Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit. Insbesondere eininkommensschwache Haushalte sowie Bevölkerungsgruppen, die selten oder nie auf öffentlich-rechtliche Angebote zurückgriffen, seien massiv benachteiligt. Er fordere daher die vollständige Abschaffung des pauschalen Rundfunkbeitrags für Privathaushalte und Umstellung auf eine Finanzierung über das Steuersystem, damit die Beiträge sozial ausgewogen und eininkommensabhängig erhoben werden könnten. Alternativ kämen Modelle, wie freiwillige Zusatzbeiträge, medienkonsumabhängige Varianten oder eine vollständige Finanzierung aus allgemeinen Landeshaushaltsmitteln in Betracht.

Darüber hinaus fordert der Petent eine umfassende Effizienz- und Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit dem Ziel, Doppelstrukturen zu vermeiden, Verwaltungsaufwand zu senken und mehr Transparenz zu schaffen. Eine bessere Kontrolle und offengelegte Mittelverwendung seien ebenfalls erforderlich, um das verlorene Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Beitragssystem zurückzugewinnen.

##### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Erhebung eines einheitlichen Rundfunkbeitrags ist geboten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationaleität als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Länder im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt. Danach wird zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission (KEF)

eingesetzt, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags bei der KEF an. Der KEF kommt sodann die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Die Gewährleistung des so ermittelten Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Daraus liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltsslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

Es ist auch keine einkommensabhängige Staffelung des Rundfunkbeitrags angezeigt. Es lässt sich nicht mit dem Verfassungsgebot der Belastungsgleichheit vereinbaren, die Höhe des Rundfunkbeitrags an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Das folgt aus der Rechtsnatur des Rundfunkbeitrags als nichtsteuerliche Abgabe in Gestalt einer Vorzugslast. Dem Vorzugslasten kennzeichnenden Abgeltungszweck muss aus Gründen der von Artikel 3 Absatz 1 GG geforderten Belastungsgleichheit dadurch Rechnung getragen werden, dass der durch die Vorzugslast zu finanzierte Aufwand möglichst nach der Größe des individuellen Vorteils auf die Abgabepflichtigen umgelegt wird. Je größer der Vorteil des Einzelnen, desto höher soll die von ihm geschuldete

Abgabe sein. Das Verfassungsgebot der Belastungsgleichheit lässt es damit nicht zu, den Verteilungsmaßstab und damit die Höhe von Vorzugslasten nicht nach der Größe des abzugeltenden Vorteils, der Möglichkeit des Rundfunkempfangs, sondern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen zu bemessen.

Dies schließt es nicht aus, die nach dem Vorteilsgrundsatz festgesetzte Abgabe im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen zu erlassen oder zu ermäßigen. Derartige Regelungen müssen zwangsläufig Betragsgrenzen festlegen, bei deren auch nur geringfügiger Überschreitung der Erlass oder die Ermäßigung der Abgabeschuld ausscheidet. Dem ist der Gesetzgeber mit § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) nachgekommen. In § 4 Absatz 1 RBStV sind im Einzelfall Befreiungsmöglichkeiten für Wohnungsinhaber vorgesehen, die Empfänger von bestimmten Sozialleistungen sind. Daneben sieht § 4 Absatz 2 RBStV Ermäßigungsmöglichkeiten insbesondere für sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen vor. Schließlich ist nach § 4 Absatz 6 RBStV eine Befreiungsmöglichkeit im Ausnahmefall bei besonderen Härtefällen vorgesehen.

## 2.

Die vom Petenten geforderte Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde durch die Länder bereits in Form des zwischen dem 14. und 26. März 2025 unterzeichneten Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) beschlossen. Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und seine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Der Reformstaatsvertrag greift hierbei die vom Petenten vorgeschlagenen Reformen auf.

Um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verschlanken und den Rundfunkbeitrag zu stabilisieren, ist in vielen Bereichen die Hebung von Synergien und Abschaffung von Doppel- und Mehrfachstrukturen vorgesehen. So werden im Bereich Fernsehen Digitalangebote sowie Spartenkanäle geclustert und konsolidiert und Schwerpunktbereiche eingeführt, innerhalb derer sich die Anstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auf künftige Angebote und Ausspielwege verständigen müssen. Im Einklang mit der Reduktion linearer Spartenprogramme werden im Hörfunkbereich die aktuell 70 Hörfunkwellen auf 53 reduziert. Daneben werden die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio zur Zusammenarbeit bei der Auftragserfüllung in sämtlichen Bereichen, insbesondere bei der überregionalen Berichterstattung, verpflichtet. Ebenfalls eine effizientere Zusammenarbeit ohne aufwendige Koordinierung zwischen den Landesrundfunkanstalten fördern und zugleich die Erhaltung der Selbstorganisationsstruktur der ARD sichern, möchten die Länder mit der Einführung eines Federführerprinzips als grundlegendes Organisationsprinzip der ARD.

Das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird wieder auf den Kern der öffentlich-rechtlichen Beauftragung fokussiert und Kontrollmechanismen werden gestärkt. Um die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk künftig umfassend, objektiv und transparent überprüfen zu können, sieht der Reformstaatsvertrag die Einführung eines Medienrates vor. Hierbei handelt es sich um ein Expertengremium, bestehend aus sechs unabhängigen Sachverständigen, zur Evaluierung der Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit. Der Medienrat erstellt alle zwei Jahre einen Bericht, welcher die Auftragserfüllung nach staatsvertraglich vorgegebenen Kriterien evaluiert. Mit der Schaffung des Medienrates einhergehend ist die Verpflichtung der Anstalten vorgesehen, ihre Angebote entlang regelmäßiger Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalysen) zu steuern. Für diese Leistungsanalysen werden gesetzliche Kriterien verbindlich festgelegt. Diese Kriterien sind Verfügbarkeit und Zugänglichkeit, Nutzung, Wirkung, Ausgewogenheit, Betrachtung der Angebotssteile und Innovationskraft.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stärken, wird auch die Vergütung von Mitarbeitenden des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Führungspositionen im Hinblick auf Beitragsstabilität und Transparenz in Angriff genommen. So ist vorgesehen, dass außertarifliche Vergütungen an den Bezügen des öffentlich-rechtlichen Sektors orientiert werden müssen. Darüber hinaus werden die Anstalten verpflichtet, mit Zustimmung ihrer zuständigen Gremien ein Vergütungssystem für außertarifliche Beschäftigte zu entwickeln und diese zu veröffentlichen. Des Weiteren soll die Anzahl der außertariflichen Verträge auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden.

Baden-Württemberg hat den Reformstaatsvertrag nach Zustimmung durch den Landtag am 22. Juli 2025 ratifiziert. Das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags ist für den 1. Dezember 2025 vorgesehen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Reformstaatsvertrag die vom Petenten geforderten Reformen aufgreift, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### 15. Petition 17/4259 betr. Rundfunkbeitrag

#### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Rückerstattung zu viel entrichteter Rundfunkbeiträge sowie die Löschung einer auf seinen Namen fälschlicherweise angelegten Betriebsstätte.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass er Bürgergeld beziehe und rückwirkend einen Befreiungsbescheid erhalten habe. Dennoch seien ihm die von ihm entrichteten Rundfunkbeiträge vom 17. Februar 2025 und 15. Mai 2025 in Höhe von jeweils 55,00 Euro nicht zurückgestattet worden. Zudem sei ihm ohne Grundlage eine angebliche Betriebsstätte zugeordnet worden. Er sei jedoch freischaffender Künstler, arbeite ausschließlich von zu Hause aus und habe kein Gewerbe.

Der Petent führt weiter aus, dass seine Schreiben an den Südwestrundfunk (SWR) und die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) erfolglos geblieben seien. Dadurch sei bei ihm im Umgang mit dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Beitragsservice) ein Gefühl von Machtlosigkeit entstanden. Er sei dringend auf die Rückzahlungen angewiesen und werde rechtliche Schritte einleiten und Verzugszinsen geltend machen, wenn er bis zum 6. September 2025 sein Geld nicht zurückhalten habe.

#### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der SWR wurde zum Anliegen des Petenten um Stellungnahme gebeten.

Der Petent reichte im Juni 2025 Dokumente ein, die ihm den Leistungsbezug von Bürgergeld einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II für den Zeitraum 1/2025 bis einschließlich 6/2025 sowie 7/2025 bis einschließlich 12/2025 bescheinigten.

Der Petent wurde im Juli 2025 für diesen Zeitraum vom Rundfunkbeitrag befreit.

Auf einem der Dokumente hielt er handschriftlich fest, auf welche Bankverbindung die zu erstattenden Rundfunkbeiträge zu zahlen seien. Dieser Vermerk wurde offensichtlich vom Beitragsservice übersehen, sodass es bislang zu keiner Erstattung kam. Die Erstattung wurde nun veranlasst. Das Staatsministerium entschuldigt sich für den zeitlichen Verzug.

Des Weiteren moniert der Petent die Anmeldung einer Betriebsstätte unter einem nicht-privaten Beitragsskonto. Als freischaffender Künstler, der innerhalb seiner privaten Wohnung arbeiten würde, besäße er keine Betriebsstätte. Für seine private Wohnung würde er bereits Rundfunkbeiträge entrichten.

Hierzu ist mitzuteilen, dass der Petent dem Beitragsservice von einem beauftragten Adressanbieter als Inhaber der Betriebsstätte genannt wurde. Da der Petent auf die Klärungsschreiben zu seiner Beitragspflicht selbst gegenüber dem Beitragsservice mitteilte, dass er als Selbstständiger in seiner privaten Wohnung arbeite, wurde für ihn ein zweites (nicht-privates) Beitragsskonto eingerichtet und dort eine „Betriebsstätte innerhalb der Wohnung“ mit Anmelde datum 6/2025 hinterlegt.

Für die Beitragspflicht im nicht-privaten Bereich gilt folgende gesetzliche Grundlage: Nach § 8 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist das Innenhaben einer Betriebsstätte unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzugeben (Anmeldung).

Dabei ist eine Betriebsstätte jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an (§ 6 Absatz 1 RBStV).

Des Weiteren gilt als Inhaber der Betriebsstätte diejenige natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird (§ 6 Absatz 2 Satz 1 RBStV).

Grundsätzlich sind Betriebsstätten beitragspflichtig (§ 5 Absatz 1 RBStV). Nach § 5 Absatz 5 Nummer 3 RBStV ist ein Rundfunkbeitrag allerdings nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag bezahlt wird.

Insofern gilt der Arbeitsplatz des Petenten innerhalb seiner Wohnung als Betriebsstätte, die anmeldepflichtig ist. Für diese Betriebsstätte entfällt jedoch die Beitragspflicht, da sich die Betriebsstätte in einer beitragspflichtigen Wohnung befindet.

Die Anmeldung der Betriebsstätte als „Betriebsstätte innerhalb der Wohnung“ erfolgte nach vorliegendem Sachstand rechtmäßig.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten zur Rückerstattung von 110,00 Euro ist nach der vom SWR übersandten Kontoaufstellung festzuhalten, dass dem Petenten eine Rückerstattung in Höhe von 93,68 Euro zusteht. Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch des Petenten ist § 10 Absatz 3 Satz 1 RBStV. Demnach kann, soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrags fordern. Eine Entrichtung ohne rechtlichen Grund wird auch bei einer rückwirkenden Befreiung von der Beitragspflicht angenommen.

Nach Auskunft des SWR ist der Petent im Juli 2025 aufgrund seiner im Juni 2025 eingereichten Unterlagen rückwirkend für den Zeitraum ab 1/2025 von der Beitragspflicht befreit worden, hatte aber bereits am 17. Februar 2025 und 15. Mai 2025 jeweils 55,00 Euro an den SWR gezahlt. Dennoch steht dem Petenten eine Rückerstattung nicht in voller Höhe von 110,00 Euro zu, da noch anderweitige rückständige Forderungen des SWR gegenüber dem Petenten in Höhe von 16,32 Euro bestanden hatten, auf welche die Zahlungen des Petenten in dieser Höhe angerechnet wurden:

Der Betrag von 16,32 Euro setzt sich nach der Kontoaufstellung des SWR zum einen zusammen aus zwei Säumniszuschlägen in Höhe von jeweils 8,00 Euro für zu spät entrichtete Rundfunkbeiträge für das zweite und dritte Quartal 2023, die durch den Petenten erst verspätet zum 29. November 2023 gemeinsam entrichtet worden waren. Zum anderen hat der Petent

bei der Entrichtung der Rundfunkbeiträge für jeweils ein Quartal am 4. März 2024, am 15. Mai 2024, am 15. August 2024 und am 15. November 2024 jeweils nur 55,00 Euro entrichtet, obwohl die Rundfunkbeiträge für drei Monate zusammen jeweils 55,08 Euro betragen (3 x 18,36 Euro). Aus diesen Rückständen in Höhe von 0,32 Euro und den zweimal 8,00 Euro Säumniszuschlag ergibt sich die Summe von 16,32 Euro, die von der durch den Petenten geforderten Rückerstattung in Höhe von 110,00 Euro abzuziehen ist. Daraus folgt ein Rückerstattungsanspruch des Petenten in Höhe von 93,68 Euro.

Nach Auskunft des SWR ist dieser Rückerstattungsbetrag an den Petenten bislang versehentlich nicht ausbezahlt worden, da eine vom Petenten handschriftlich auf einem der Dokumente angegebene Bankverbindung für die Rückerstattung der zu viel geleisteten Rundfunkbeiträge übersehen worden sei. Nach Mitteilung des SWR ist die Erstattung in Höhe von 93,68 Euro an den Petenten nunmehr veranlasst worden.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, die auf seinen Namen angelegte Betriebsstätte zu löschen, besteht hierfür kein Anlass. Sowohl der SWR als auch der Petent gehen davon aus, dass der Petent als freischaffender Künstler selbstständig von seiner Wohnung aus arbeitet. Nach den zutreffenden Ausführungen des SWR, auf welche an dieser Stelle Bezug genommen wird, reicht dies bereits aus, um eine im Sinne des RBStV anmeldepflichtige Betriebsstätte innerhalb der Wohnung des Petenten zu begründen.

Im Übrigen ist der Petent durch die Anmeldung der Betriebsstätte nicht belastet, da – wie der SWR ebenfalls zutreffend ausführt – nach § 5 Absatz 5 Nummer 3 RBStV kein Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten zu entrichten ist, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Die Beitragsfreiheit der Betriebsstätte gilt nach herrschender Auffassung entgegen dem eigentlichen Wortlaut der Norm auch, wenn für die Wohnung tatsächlich kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, weil der beitragspflichtige Inhaber entweder nach § 4 Absatz 1 RBStV von der Beitragspflicht befreit oder der Rundfunkbeitrag nach § 4 Absatz 2 RBStV ermäßigt ist. Die Beitragspflicht des Petenten für die innerhalb seiner Wohnung befindliche Betriebsstätte entfällt somit auch dann, wenn er für seine Wohnung keinen Rundfunkbeitrag entrichtet, da er gemäß § 4 Absatz 1 RBStV von der Beitragspflicht befreit wurde.

#### Beschlussempfehlung

Mit der Rückerstattung von 93,68 Euro wird die Petition für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Differenzbetrags von 16,32 Euro sowie der Forderung zur Löschung der angemeldeten Betriebsstätte innerhalb der Wohnung des Petenten kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

**16. Petition 17/4363 betr. Schulsport****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin schlägt vor, Sportnoten nur anhand von Anwesenheit und Verhalten zu machen, um die Motivation für den Sportunterricht zu erhöhen. Die Notentabellen seien schwer erreichbar und der Schulsport daher sehr demotivierend. Für Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sport im Abitur als Prüfungsfach wählen, könnten die Notentabellen beibehalten werden. Ebenso führt die Petentin aus, dass die unterrichteten Sportarten bestehen bleiben sollen.

**II. Sachverhalt**

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung – NVO) sieht vor, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis erfordert. Als Kontrolle des Lernfortschritts sollen Noten den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und – sofern vorhanden – den für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schülern Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen. Diese Noten geben Hinweise für den weiteren Lernfortgang und fördern damit die Motivation der Schülerin und des Schülers. Als Leistungsnachweis stellen die Noten eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers dar.

Grundsätzlich zeichnet den Unterricht im Fach Sport aus, dass das Erfahren von Leistung nur eine von vielen Perspektiven ist, die Schülerinnen und Schülern eröffnet werden sollen. Der Sportunterricht muss immer auch gewährleisten, dass Schülerinnen und Schülern ihre Wahrnehmungsfähigkeit verbessern und ihre Bewegungserfahrungen erweitern. Sie lernen, sich körperlich auszudrücken und Bewegungen zu gestalten, etwas zu wagen, zu verantworten, gemeinsam zu handeln und sich zu verständigen. Außerdem verbessern sie ihre Fitness und entwickeln ein Gesundheitsbewusstsein. Diese Mehrperspektivität des Sportunterrichts soll gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler ihre bzw. seine Motivation zu möglichst lebenslangem Sporttreiben findet.

Die Kultusverwaltung macht lediglich für Abschlussprüfungen Vorgaben zur Leistungsbewertung in Form von Wertungstabellen oder Bewertungskriterien. Die Ergebnisse in den Abschlussprüfungen im Fach Sport der letzten Jahre zeigen, entgegen der Behauptung der Petentin, dass die Notentabellen keine zu hohen Anforderungen enthalten.

**III. Würdigung**

Gemäß NVO § 1 Absatz 1 ist „neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis“ erforderlich. „Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie [...] den erzielten Erfolg

bestätigen, [...] Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers fördern. [...] Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang [...].“

Sport ist ein Fach wie jedes andere, das eine Leistungsbewertung erfordert, um Standards zu sichern und die schulische Gesamtkompetenz zu vergleichen. Darüber hinaus setzen Sportnoten Anreize, regelmäßig zu trainieren, sich anzustrengen und Feedback systematisch zu nutzen. Ohne diese gäbe es weniger Orientierung darüber, ob die über den Bildungsplan anzubahnenden Kompetenzen erreicht wurden. Durch Noten lassen sich Leistungsstärken und Leistungsschwächen differenziert erfassen. Auf Basis der Noten können Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert werden. Zudem sorgt die Verbindlichkeit von Sportnoten dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler dieselben Bewertungsstandards erfahren, unabhängig von individuellen Umständen.

Das Erfahren von Leistung ist nur dann möglich, wenn Leistung auch bewertet wird. Nur so kann jede Schülerin und jeder Schüler die individuelle Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Zudem ist es für die Persönlichkeitsbildung unbedingt erforderlich, dass Rückmeldungen über eigenes Können auch bei weniger erfreulichen Ergebnissen erfolgen.

Bei einer Abschaffung der Noten ausschließlich im Fach Sport steht darüber hinaus zu befürchten, dass dieses Fach gegenüber allen anderen, weiterhin notenpflichtigen Fächern, in vielerlei Hinsicht abgewertet würde.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

**17. Petition 17/4008 betr. Versetzung****1. Gegenstand der Petition**

Mit der Petition 17/4008 begeht die Petentin eine erneute Überprüfung ihres Begehrns auf eine Versetzung an eine berufliche Schule oder ein Gymnasium. Dieses Begehrn war bereits in der Petition 17/2889 (Landtagsdrucksache 17/8127, lfd. Nummer 12) behandelt worden. Als neuen Sachverhalt gegenüber der vorherigen Petition führt die Petentin an, dass die Stelle an der von ihr gewünschten beruflichen Schule auf die sie sich beworben hatte, mit einer Neuberberin mit der gleichen Fächerkombination besetzt worden sei. Dadurch sei der Grundsatz „Versetzung vor Einstellung“ verletzt worden.

Ergänzend bittet sie um eine Begründung, warum die Stelle, auf die sie sich beworben hatte, mit einer Neuberberin statt mit ihr besetzt wurde. In einer weiteren Ergänzung moniert die Petentin, dass ihr der Ant-

wortbescheid auf einen generellen Versetzungsantrag zu spät zugestellt worden sei, weswegen sie ungleich behandelt worden sei und auch keine Rechtsmittel habe einlegen können.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat am 22. Oktober 2024 die Versetzung an eine berufliche Schule oder ein Gymnasium im Alb-Donau-Kreis bzw. im Umkreis der Stadt Biberach beantragt. Am 22. März 2025 hat sie einen weiteren Antrag auf Versetzung im Rahmen einer schulbezogenen Stellenausschreibung gestellt und sich auf konkrete Stellen an beruflichen Schulen beworben.

Für die Bewilligung eines Versetzungsantrags sind insbesondere zwei Faktoren maßgeblich: Die Bedarfslage an der abgebenden Schule sowie die Bedarfslage an der Zielschule. Darüber hinaus berücksichtigen die Regierungspräsidien ebenfalls die persönlichen Umstände der antragstellenden Person.

Im Fall der Petentin war zwar die Bedarfslage an der von ihr gewünschten Zielschule gegeben, allerdings war an der abgebenden Schule ein dringender Bedarf an den Unterrichtsfächern der Petentin gegeben. Dementsprechend konnte der Petentin die gewünschte Freigabe nicht erteilt werden und der Versetzungsantrag wurde von der abgebenden Schule, dem zuständigen Staatlichen Schulamt und vom Regierungspräsidium abgelehnt.

Der von der Petentin angeführte Grundsatz „Versetzung vor Einstellung“ kann nur greifen, wenn die Petentin eine Freigabe erhält. Da die Petentin deshalb nicht für eine Versetzung infrage kam, deckte die Zielschule ihren Bedarf über die schulbezogene Stellenausschreibung und berücksichtigte nach dem Prinzip der Bestenauswahl eine andere Person mit der gleichen Fächerkombination.

Zum Vorwurf, dass ihr die Ablehnung des Versetzungsantrags erst am 23. Juli 2025 zugegangen sei, muss konstatiert werden, dass die Petentin bereits vor Zugang des Ablehnungsbescheids an dem genannten Tag, am 17. Februar 2025 und erneut am 15. April 2025 vom Regierungspräsidium über die Nicht-Freigabe informiert wurde. Es hat daher keine Verkürzung von Rechtsmitteln stattgefunden.

Die Schulverwaltung wird auch bei jeder zukünftig in Betracht kommenden personellen Veränderung die Wünsche und Interessen der Petentin nach den sie betreffenden Urteilen der baden-württembergischen Verwaltungsgerichte berücksichtigen.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

## 18. Petition 17/4196 betr. Grundsteuerwertbescheid

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Ermittlung des Grundsteuerwerts nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) für sein Grundstück.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### a) Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines 2 159 m<sup>2</sup> großen bebauten Grundstücks. Davon liegen 1 178 m<sup>2</sup> in einer Bodenrichtwertzone mit 200 Euro/m<sup>2</sup>, die übrigen 981 m<sup>2</sup> in einer anderen Bodenrichtwertzone im Außenbereich. Für den Außenbereich wurden für unterschiedliche Nutzungen mehrere (überlagerte) Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss ermittelt und veröffentlicht. Unter anderem beträgt der Bodenrichtwert für Wohnbauflächen im Außenbereich 100 Euro/m<sup>2</sup>. Für Grünlandflächen der Land- und Forstwirtschaft beträgt er 1,30 Euro/m<sup>2</sup>.

Der Petent gab in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts die Teilfläche von 1 178 m<sup>2</sup> mit dem Bodenrichtwert von 200 Euro/m<sup>2</sup> und die Teilfläche von 981 m<sup>2</sup> mit dem Bodenrichtwert von 1,30 Euro/m<sup>2</sup> für Grünflächen an. Darüber hinaus wies er in Bezug auf die Teilfläche von 1 178 m<sup>2</sup> darauf hin, dass lediglich die Hälfte der Fläche tatsächlich als Baufläche erschließbar sei. Das Finanzamt ging von einer gemeinsamen Nutzung der beiden Teilflächen zu privaten Zwecken und damit von einer wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens aus. Die Teilflächen wurden mit den erklärten Bodenrichtwerten angesetzt. Der Hinweis des Petenten zur tatsächlich erschließbaren Baupläne führte zu keinem geringeren Flächen- oder Wertansatz. Das Finanzamt stellte mit Bescheid vom 23. Februar 2023 den Grundsteuerwert im Wege einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 in Höhe von 236 800 Euro fest.

Der Petent legte gegen den Grundsteuerwertbescheid form- und fristgerecht Einspruch ein. Er hält die Bewertung der 1 178 m<sup>2</sup> mit 200 Euro/m<sup>2</sup> für unzutreffend, da die Fläche teilweise tatsächlich nicht bebaubar sei. Die vorhandene Bebauung mit Wohnhaus und Garage im vorderen Teil des Grundstücks versperre den Zugang zum hinteren Teil und damit zu einer weiteren baulichen Nutzung. Auch ein angrenzender Feldweg könne nicht genutzt werden. Die rückwärtige Fläche werde tatsächlich als Garten mit Obstwiese genutzt und sei daher mit dem Bodenrichtwert für Grünflächen (1,30 Euro/m<sup>2</sup>) anzusetzen. Zudem sei die im Kataster erkennbare Zufahrt (ca. 45–50 Meter [m] × 3 m) als Verkehrsfläche ganz oder teilweise aus der Bewertung herauszunehmen.

Das Finanzamt verwies im Einspruchsverfahren auf die Bindung an die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses (§ 38 Absatz 1 LGrStG) und empfahl dem Petenten, ein qualifiziertes Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG vorzulegen oder den Einspruch zurückzunehmen. Beides lehnte der Petent ab.

**b) Rechtliche Würdigung**

- Ansatz mit Bodenrichtwert und Zuschnitt der Richtwertzone

Dem LGrStG liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG wird der Grundsteuerwert durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch ermittelt. Maßgebend ist dabei der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden durch den örtlichen Gutachterausschuss ermittelt, dem aufgrund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine voreiliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert sowie an die festgelegte Bodenrichtwertzone gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ausdrücklich nicht.

Sind Eigentümer mit dem festgesetzten Bodenrichtwert nicht einverstanden, müssen sie sich direkt an den zuständigen Gutachterausschuss wenden. Nimmt dieser eine Änderung vor, wird der Wert der Finanzverwaltung übermittelt, die den Grundsteuerwertbescheid rückwirkend anpasst. Ebenso wird die Grundsteuer rückwirkend angepasst. Die Initiative für die Überprüfung des Bodenrichtwerts liegt jedoch allein bei den Eigentümern.

- Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts

Neben der typisierenden Betrachtung nach § 38 Absatz 1 LGrStG enthält das LGrStG eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Der Gesetzgeber hat damit einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Die Nachweispflicht des Steuerpflichtigen entspricht der Regelung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese sieht der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform an. Vor dem Hintergrund, dass die mit einem niedrigeren Wertansatz verbundene Ermäßigung der Grundsteuer für einen

Zeitraum von sieben Erhebungsjahren gilt (sogenannt Hauptfeststellungszeitraum), ist die Kostentragungslast nicht unverhältnismäßig.

Das Finanzamt hat bereits im Einspruchsverfahren auf diese Gutachtenmöglichkeit hingewiesen; der Petent lehnt sie ausdrücklich ab.

- Erhebliche unbillige Härte aufgrund der Wertermittlung

Sollte durch die auf Basis der Grundsteuerwertermittlung letztlich festgesetzte Grundsteuer eine Existenzgefährdung drohen, sind die Kommunen befugt, die Steuer im Einzelfall zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Entscheidung trifft aufgrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ausschließlich die Kommune.

- Festsetzung des Grundsteuerwerts unter Vorbehalt der Nachprüfung

In Anbetracht der dargestellten Rechtslage und Zuständigkeiten besteht vonseiten der Steuerverwaltung kein Anlass für eine Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

- Hinweis auf weitergehende Überprüfung

Bei der im Rahmen des Petitionsverfahrens durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass der erklärgsgemäße Ansatz der Teilfläche von 981 m<sup>2</sup> mit einem Bodenrichtwert von 1,30 Euro/m<sup>2</sup> für Grünflächen zu hinterfragen ist. Für Flächen des Grundvermögens ist regelmäßig der Bodenrichtwert für Wohnbauflächen maßgeblich. Dieser beträgt im konkreten Fall 100 Euro/m<sup>2</sup>. Die weitere Sachverhaltaufklärung durch das Finanzamt erfolgt im Einspruchsverfahren nach Abschluss des Petitionsverfahrens; bis dahin ruht die Prüfung.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

**19. Petition 17/4281 betr. Grundsteuer****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent rügt die aus seiner Sicht nicht gewährleistete kostenneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform. Nach der gesetzlichen Neuregelung habe er für sein Freizeitgrundstück das Sechsfache und für sein Wohnanwesen das Dreifache der bisherigen Grundsteuer zu entrichten.

Die im Vorfeld der Reform von politischer Seite zugesicherte Kostenneutralität habe sich nach Auffassung des Petenten nicht allein auf das Gesamtaufkommen der Kommunen als Steuergläubiger beziehen dürfen, sondern zugleich auch auf die unveränderte individuelle Steuerbelastung der Steuerpflichtigen.

Vor diesem Hintergrund ersucht der Petent um die Schaffung einer kostenfreien oder zumindest finanziell zumutbaren Lösung in seiner persönlichen Grundsteuerangelegenheit.

## II. Sachverhalt

Der Petent ersucht eine Anpassung der derzeit bestehenden Grundsteuerbelastung für ein Freizeitgrundstück sowie für ein Wohnanwesen. Laut Aktenlage ist dem Petenten lediglich ein Grundstück im Geltungsbereich des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) zuzurechnen, bei dem die Steuerbelastung infolge der Grundsteuerreform um etwa das Dreifache gesunken ist. Zu nicht dem Petenten gehörenden Grundstücken kann aus Gründen des Steuergeheimnisses keine Stellung genommen werden. Mit Blick auf die ohnehin grundsätzlichen Einwendungen des Petenten gegen das LGrStG wird nachfolgend allgemein zur Reform der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf Grundstückseigentümer ausgeführt.

## III. Rechtliche Würdigung

### *Das Landesgrundsteuergesetz von Baden-Württemberg*

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform war.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete LGrStG bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ergibt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens (Grundsteuer B) ausschließlich anhand des Bodenwerts als Produkt der Grundstücksfläche und des jeweiligen Bodenrichtwerts. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird auf Ebene der Steuermesszahl ein Abschlag von 30 Prozent gewährt (§ 38 Absatz 3 LGrStG).

Im Übrigen ergibt sich die Grundsteuer – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und eigentliche Grundsteuerfestsetzung durch die Kommunen.

Mit dem LGrStG soll die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen erhalten und zugleich rechtssicher fortentwickelt werden. Nicht beabsichtigt ist eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens. Daher wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an die Kommunen appelliert, der aus der Neubewertung des Grundbesitzes gegebenenfalls resultierenden Abweichung des gesamten örtlichen Grundsteuermessbetragsvolumens durch eine Anpassung des Hebesatzes entgegenzuwirken, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern.

Letztlich entscheiden die Kommunen im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung mit ihren Hebesätzen über die Höhe der Grundsteuer.

### *Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes*

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Reform der Grundsteuer einen weiten Gestaltungsspielraum zugesprochen. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Dabei hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einen großen Spielraum, solange diese nur prinzipiell geeignet ist, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das dem LGrStG zugrunde liegende modifizierte Bodenwertmodell intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das LGrStG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Belastungsgrund im Rahmen des LGrStG und Hintergrund für die Bewertung anhand des Bodenwerts ist primär das Äquivalenzprinzip. Damit ist das im Wert des Grund und Bodens verkörperte Potenzial eines Grundstücks gemeint. Über die Bodenrichtwerte werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, relations- und realitätsgerecht erfasst. Denn diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf die Nutzungsmöglichkeit und somit auf den Wert des Grund und Bodens aus. Der Wert der aufstehenden Gebäude hängt hingegen weniger von externen Effekten, sondern primär von den Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümern ab. Durch das Abstellen auf die Bodenrichtwerte und das darin verkörperte Potenzial wird daneben zugleich eine Schnittstelle zur objektiven Leistungsfähigkeit hergestellt.

Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde seitdem in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt. Dabei hat das Gericht § 38 LGrStG ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar erklärt.

### *Belastungsverschiebungen in der Höhe der Steuer*

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 konnten die bisherigen Einheitswerte kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr gewährleisten, da sich die Grundstückswerte seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zu Lasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Ein Festhalten sowohl an der Höhe des Gesamtaufkommens der Kommunen und zugleich auch ein Festhalten an der individuellen Steuerbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen hätte eine unzulässige Fortführung des verfassungswidrigen Zustandes bedeutet. Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücken sowie Veränderungen in der Höhe der bisherigen Steuer sind daher keine Besonderheit des LGrStG, sondern zwingende Folge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dem Grundbedürfnis Wohnen trägt das LGrStG über die 30-prozentige Ermäßigung bei der Steuermesszahl Rechnung.

#### *Erhebliche unbillige Härte aufgrund der Wertermittlung*

Sollte durch die auf Basis der Grundsteuerwertermittlung letztlich festgesetzte Grundsteuer eine Existenzgefährdung drohen, sind die Kommunen befugt, die Steuer im Einzelfall zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Entscheidung trifft aufgrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ausschließlich die jeweils steuererhebende Kommune.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass keine Kenntnis über ein aktuell anhängiges Widerspruchsverfahren des Petenten gegen einen individuellen Grundsteuerbescheid einer Kommune besteht.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## **20. Petition 17/4251 betr. Ladenschlussgesetz**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, das Ladenöffnungsgesetz von Baden-Württemberg (LadÖG BW) dahingehend zu reformieren, dass Verkaufsstellen und ähnliche Einrichtungen sowie Dienstleistungsunternehmen selbst entscheiden dürfen, ob und wann sie an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben.

### II. Sachverhalt

Der Petent fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, das LadÖG BW dahingehend zu reformieren, dass Verkaufsstellen (wie zum Beispiel Einzelhandelsgeschäfte, Einkaufszentren, Waschstraßen, Tankstellen, Paketdienstleister und vergleichbare Einrichtungen) selbst entscheiden dürfen, ob und wann sie an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben.

Er begründet dies mit einer neuen Lebensrealität. Viele Menschen würden im Schichtdienst arbeiten oder hätten unter der Woche keine Möglichkeit einzukaufen. Außerdem würde die Sonntagsruhe die wirtschaftliche Entwicklung behindern und so die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger unnötig einschränken. Die Sonntagsarbeit solle auf freiwilliger Basis mit fairem Ausgleich möglich sein. Die Petition sei Ausdruck des Wunsches nach mehr Flexibilität, Freiheit und wirtschaftlicher Dynamik.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Absatz 1 LadÖG BW gibt es für die Ladenöffnung an Werktagen in Bezug auf die Öffnungszeiten keinerlei Beschränkungen mehr. Vielmehr wird es der Entscheidung des jeweiligen Ladeninhabers oder Gewerbetreibenden überlassen, welche Öffnungszeiten er an Werktagen anbieten möchte. Baden-Württemberg verfügt hier im Gegensatz zu anderen Ländern bereits über eine sehr großzügige Regelung.

In Bezug auf die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Werktagen ist die Forderung des Petenten folglich bereits erfüllt.

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 LadÖG BW regelt den prinzipiellen Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsruhe.

Sonn- und Feiertage stehen unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Durch die Bestimmungen in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Dieser objektiv-rechtliche Auftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz verpflichtet den Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als institutionelle Garantie, ein Mindestniveau des Schutzes von Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen zu gewährleisten. An Sonn- und Feiertagen soll im zeitlichen Gleichklang grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. In der säkularisierten Gesellschaft und Staatsordnung verfolgt diese Regelung einerseits die profanen Ziele der persönlichen Ruhe, Erholung und Zerstreuung und soll andererseits auch die Möglichkeit zur seelischen Erhebung schaffen, die gleichermaßen allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung eröffnet werden soll. Diese Regelung ist auch Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Bei der Bestimmung und Ausgestaltung des Schutzmfangs einzelner Sonn- und Feiertage kommt dem Gesetzgeber im Rahmen des Ausgleichs der widerstreitenden Interessen ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Eine grundsätzliche und undifferenzierte Aufhebung des Schließgebots von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wäre unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Auch sind nach dem Feiertagsgesetz von Baden-Württemberg öffentlich bemerkbare Arbeiten und typische werktägliche Lebensvorgänge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich verboten. Eine solche werktägliche Betriebsamkeit würde an Sonn- und Feiertagen beispielsweise von Waschstraßen und anderen Dienstleistungsunternehmen ausgehen. Ebenso folgt das Arbeitszeitgesetz bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einem Reget-Ausnahmeprinzip zugunsten von Sonn- und Feiertagen. Es verbietet grundsätzlich Sonntagsarbeit für Arbeitnehmer von 0 bis 24 Uhr, um die Sonntagsruhe zu schützen.

Ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagschutzes wäre bei einer vollständigen Aufhebung des Schließgebots somit nicht mehr gewährleistet.

Ausnahmen bestehen bereits gemäß § 9 Absatz 1 LadÖG BW für den Verkauf einiger besonderer Warengruppen.

In Rahmen dieser Regelungen gelten auch für Tankstellen (§ 5 LadÖG BW) besondere Öffnungszeiten. Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Absatz 2 LadÖG BW ist allerdings nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet (§ 5 Absatz 2 LadÖG BW).

Aktuell befindet sich ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg in der Verbändeanhörung. Der Gesetzentwurf möchte die Öffnung von automatisierten Verkaufsstellen an Sonntagen und definierten Feiertagen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Eine Weiterleitung der Petition an den Deutschen Bundestag – wie vom Petenten gefordert – ist nicht zielführend, da im Zuge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenzen für den Ladenschluss geändert wurden. Die Kompetenz für das „Recht des Ladenschlusses“ wurde aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz a. F. herausgenommen und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der werktäglichen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Forderung nach einer vollumfänglichen Öffnung von Verkaufsstellen und anderen Dienstleistungsbetrieben an Sonn- und Feiertagen

kann der Petition zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

29.1.2026

Der Vorsitzende:  
Marwein